

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Ein Blick in die Wahlprogramme: die energiepolitischen Pläne der Parteien	2
Europa	4
EU-Ratspräsidentschaft: Estland veröffentlicht Zeitplan und Programm.....	4
Europäische Energieinfrastrukturprojekte häufig verzögert.....	5
Strombinnenmarkt: EP-Berichterstatter stärkt Vorschläge der EU-Kommission.....	6
Preisgrenzen für Marktkopplung: ACER konsultiert bis Mitte September	10
Agentur europäischer Energieregulierungsbehörden: EP-Berichterstatter unterstützt neue Kompetenzen	12
ETS: Klage gegen Benchmarks vom EuGH erneut abgewiesen	14
Emissionshandel: EU und Schweiz verknüpfen Systeme frühestens 2019	14
EU-Emissionshandel: Umweltausschuss schont internationale Flüge nur auf Zeit	15
Großfeuerungsanlagen: Kommission verabschiedet BVT-Schlussfolgerungen.....	17
EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Fahrplan zum Fitness-Check	17
Energieverbrauchskennzeichnung - Neuerungen treten in Kraft	19
Deutschland	20
Bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte.....	20
Netzentgelte: Schwärzungen in Entgelt- und Kostenentscheidungen	22
Netzausbau: SuedLink und SuedOstLink.....	23
Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030	24
DIHK veröffentlicht Positionspapier zur alternativen Finanzierung des EEG	24
Teilnahme an Regelenergiemärkten wird erleichtert.....	25
Bundestag verabschiedet Mieterstromgesetz	26
Mieterstromgesetz ändert Rechtsnachfolgeregelung für Eigenerzeugungsbestandsanlagen	27
Bundestag verabschiedet Änderungen bei Offshore-Ausschreibungen.....	28
Einige Änderungen bei den KWK-Ausschreibungen.....	29
Technologieübergreifende Ausschreibung startet 2018	30
Leitfaden zu Biomasseausschreibungen veröffentlicht.....	30
Viele neue Windräder auf See	31
Weiterhin hohe Zubaurate bei PV-Ausschreibungen.....	31
Preisrutsch bei Wind an Land.....	31
Start des Marktstammdatenregisters verzögert sich	33
Unsichere Rahmensetzung bremst energieintensive Unternehmen	33
Effizienz-Netzwerke: Unternehmen sind mit den Ergebnissen zufrieden.....	35
„Effiziente betriebliche Mobilität“: Workshop der Mittelstandsinitiative und IHK zu Düsseldorf	35
Wettbewerb: „mobil gewinnt“ – Jetzt noch teilnehmen!.....	36
BMW erweitert Abwärme-Förderprogramm	37
MIE organisiert Webinar zur Abwärmenutzung in Unternehmen	37

Neuer MIE-Leitfaden zur Abwärmenutzung in Unternehmen erhältlich	38
Erdgas: Teilnahme für Unternehmen bei Demand Side Management verbessert	38
Bundesrat beschließt Zusammenlegung von Gasmarktgebieten	39
BMWi-Verordnung: Netzbetreiber unterstützen Tausch von Gasheizgeräten bei L-Gas-Umstellung.....	40
Bericht zu Erdgas- und Erdölförderung in Deutschland	40
Rohöl: Import-Rechnung 2017 für Deutschland steigt	41
Verbot von Benzin- und Dieselaautos 2030: VDA-Studie zu Verlust von Wertschöpfung und Jobs.....	41
Markthochlauf Elektrofahrzeuge: Hohe Steigerung bei niedriger Basis.....	43
Wärmemarkt: Förderprogramm Brennstoffzellen-Heizung auch für KMU.....	44
BMWi-Förderprogramm Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0.....	44
Förderprogramm für erneuerbare Wärme (MAP): Anträge ab 2018 vor Maßnahmenbeginn stellen	45
Förderung des Individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude gestartet.....	45
Neuer Schwung für EMAS?	45
Studie zu Auswirkungen eines CO2-Mindestpreises im Stromsektor.....	47
"Wirtschaft trifft Wissenschaft – Effizient und innovativ für den Klimaschutz"	48
Studie: E-Autos bereits jetzt mit Klimavorteilen	49
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht.....	50
WHG-Änderung in Anschluss an EuGH-Urteil	50
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	51
TA Lärm veröffentlicht.....	52
Hochwasserschutzgesetz II verschärft Anforderungen in Risikogebieten.....	52
Neues Verpackungsgesetz am 12. Juli 2017 veröffentlicht.....	54
POP-Abfall-Überwachungsverordnung trat am 1. August 2017 in Kraft	54
Vorbereitung für ElektroG-II-Änderungen in 2018	54
Neue IHK-Sachverständigenverzeichnisses für Gewerbeabfallentsorgung	55
Service	56
Merkblatt zu 42. BImSchV: Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider	56

Editorial

■ Ein Blick in die Wahlprogramme: die energiepolitischen Pläne der Parteien

Die Energiewende hat den Bundestag schon in der zu Ende gehenden Legislaturperiode kontinuierlich beschäftigt. Gleich drei Mal hat das Parlament das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) überarbeitet, außerdem ein Strommarktgesetz und ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verabschiedet, heftig um den Stromnetzausbau gerungen und zum Schluss auch noch die Verteilung der Kosten für das Übertra-

gungsnetz geändert. Alles klar also und Kurs auf die Energieziele 2050? Mitnichten.

Die nächsten Knackpunkte der Energiewende sind bereits vorgezeichnet:

- Wer trägt welchen Anteil an den weiter steigenden Energiewende-Kosten?
- Wird die Politik einen Termin für den Ausstieg aus der Braunkohle bestimmen?
- Welchen Beitrag leisten Wärme und Mobilität zur Energiewende, wie kann also Strom vermehrt zum Heizen bzw. Autofahren genutzt werden?

EEG quo vadis?

Ein Schwerpunkt der letzten Jahre lag darin, die Fördersysteme für erneuerbare Energien zu verbessern. CDU/CSU und SPD sehen durch die eingeführten Ausschreibungen Erfolge in ihren Wahlprogrammen: Die Kosten für den Zubau von Wind- und PV-Anlagen seien zuletzt deutlich gesunken. Mit 0,44 Cent/kWh für Wind auf See, 4,28 für Wind an Land und 5,66 für PV-Anlagen ist dem auch nicht zu widersprechen. Die FDP sieht trotzdem noch großen Spielraum, die Energiewende technologieoffen und wettbewerblich auszugestalten und fordert die Abschaffung der Ökostrom-Förderung. Die Grünen hingegen möchten das EEG von den Ausbauridaren für Wind, Sonne und Biomasse entfesseln, um bis 2030 den gesamten Strombedarf in Deutschland aus Erneuerbaren decken zu können. Zudem sollen die zwanzig schmutzigsten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden.

Wohin mit den Kosten?

Wenn sich die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verbessern, hält es der DIHK für möglich, die EEG-Förderung für Neuanlagen bis Ende 2021 auslaufen zu lassen. Alle Parteien haben aber erkannt, dass es trotz deutlich gesunkener Fördersätze für neue EEG-Anlagen keine kurzfristige Entlastung der Stromkunden gibt. Das verhindern die Finanzierungszusagen für den Bestand und der steigende Aufwand für Netzbetrieb und -ausbau. Viel Energie wird daher darauf verwendet werden, die Kosten der Energiewende zu verlagern: Die Linken fordern, die Entlastungsregelungen für energieintensive Industrien abzuschaffen, um auf deren Kosten die Privatverbraucher zu entlasten. CDU/CSU betonen demgegenüber, wie wichtig die Bezahlbarkeit der Energiewende auch für gewerbliche Verbraucher ist, um international wettbewerbsfähig und auch Vorbild sein zu können. Grüne und FDP setzen auf die Senkung der Stromsteuer. Die Grünen wollen im Gegenzug aber einen CO₂-Zuschlag einführen. Der DIHK hat für eine schnelle Entlastung der Stromkunden einen pragmatischen Vorschlag vorgelegt: Die EEG-Umlage kann durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in

Höhe des Stromsteueraufkommens sofort um rund 30 Prozent gesenkt werden.

Alles auf die Sektorenkopplung?

Bislang beschränkte sich die Energiewende vor allem auf die Stromerzeugung. In den Bereichen Wärme und Mobilität hat sich im Vergleich dazu wenig getan. Das soll sich mit Hilfe der sogenannten „Sektorenkopplung“ ändern, die in keinem Wahlprogramm fehlt. Mit Ausnahme der FDP verweisen alle Parteien vor allem auf politisch gesetzte Anreize für eine Verwendung von Strom zum Heizen und für die Elektromobilität. Auch dafür würde die Senkung der hohen staatlichen Abgaben auf Strom nach Einschätzung des DIHK einen Beitrag leisten. Denn dann würde mehr Wettbewerb über Energieträger und Technologien hinweg eine möglichst kosteneffiziente Energiewende erleichtern. (Bo)

Europa

Abfallgesetzgebung und Strombinnenmarkt sind Schwerpunkte

■ EU-Ratspräsidentschaft: Estland veröffentlicht Zeitplan und Programm

Estland hat die EU-Ratspräsidentschaft am 1. Juli bis Ende des Jahres 2017 übernommen und das Programm für den [Energierat](#) und den [Umweltrat](#) veröffentlicht. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht der wichtigsten politischen Sitzungen. Die vorläufigen Tagesordnungen der Ratssitzungen [finden Sie hier](#).

Wichtige Ratssitzungen und Termine

September

19. - 21. Informelles Treffen der Energie- und Verkehrsminister (Tallinn)

19. Konferenz "Europe's Future Electricity Market" (Tallinn)

21. - 22. Konferenz "Connecting Europe" (Tallinn)

Oktober

13. Umweltministerrat: Verabschiedung der Position zum Klimaschutz in Nicht-ETS-Sektoren (geplant), Schlussfolgerungen zur Klimakonferenz COP23

Dezember

18. Energieministerrat (Brüssel): eventuell Verabschiedung der (vorläufigen) Positionen zu den Strombinnenmarkt-Reformvorschlägen und zur Reform der Erneuerbaren-Richtlinie, Vorstellung des Kommissionsberichts zur Lage der Energieunion

19. Umweltministerrat (Brüssel): Schlussfolgerungen zur "Eco-Innovation"

Im Programm der Ratspräsidentschaft erwähnte (konkrete) Ziele

Umwelt:

Die estnische Ratspräsidentschaft möchte signifikante Fortschritte in den Verhandlungen zur Abfallgesetzgebung erreichen. Eine Einigung zur Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten wird ebenfalls als Ziel erwähnt.

Energie/Klima:

Estland möchte weiter an den Richtlinien zur Energieeffizienz arbeiten. Der Rat hat bereits Ende Juni seine Position festgelegt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament könnten noch Ende des Jahres beginnen, sobald die Abgeordneten sich ebenfalls auf eine gemeinsame Linie geeinigt haben. Die Vorschläge der Kommission zum Strombinnenmarkt sind jedoch der eigentliche Schwerpunkt, der auch die Energieminister bei ihrem Treffen in Tallin Ende September beschäftigen wird. Der estnische Ratsvorsitz plant bis Ende des Jahres erste Kompromisse zu wichtigen Streitpunkten in Sachen Energiebinnenmarkt und Erneuerbare Energien zu erarbeiten. Im Idealfall einigen sich die Minister beim Energieministerrat am 18. Oktober auf erste gemeinsame Positionen. Ziel ist es auch, die Verhandlungen zum EU-Emissionshandel voranzutreiben und eine einheitliche Position im Rat zu den Klimazielen in den Sektoren Landwirtschaft, Transport, Gebäude und Abfall ("Lastenteilung"- Verordnung) zu finden. (JSch)

■ Europäische Energieinfrastrukturprojekte häufig verzögert

Neuer Bericht von ACER

Nur ein Drittel der "Projekte von gemeinsamen Interesse" (Englisch: "PCI") schreitet wie initial vorgesehen voran, das zeigt ein Bericht der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Die Zahl der nicht in den nationalen Netzentwicklungsplänen aufgeführten Vorhaben ist im Stromsektor gesunken. Im Gasbereich mangelt es häufig an Daten zum erwarteten Nutzen der Projekte.

Die aktuell gültige [zweite Liste](#) der "Projekte von gemeinsamen Interesse" (PCI) ist im Januar 2016 in Kraft getreten. Die aufgelisteten Netzinfrasturkturprojekte sollen dazu beitragen, die grenzüberschreitende Integration des europäischen Binnenmarkts für Strom und Gas weiter voranzutreiben. PCI-Projekte profitieren von spezifischen EU-Regeln, die darauf abzielen, die Genehmigung und Realisierung zu beschleunigen. Darüber hinaus können sich die Projekte auch um eine Finanzie-

rung aus dem EU-Fördertopf "Connecting Europe Facility" bewerben.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bewertet jährlich den Fortschritt der Projekte. [Im Bericht für das Jahr 2016](#), der am 7. Juli veröffentlicht wurde, unterstreicht ACER, dass nur ein Drittel der Vorhaben wie ursprünglich geplant voranschreitet. Ungefähr die Hälfte der Projekte verzögert sich. Im Strombereich ist dies vor allem auf Verspätungen bei der Genehmigung zurückzuführen. Im Gasbereich sind es die Projektträger selbst, die sich oft für eine Änderung des Zeitplans entschieden haben, um beispielsweise auf eine veränderte Nachfragesituation zu reagieren.

Generell stellt ACER fest, dass für die meisten der 20 Projekte, bei denen für den Zeitraum zwischen Februar 2016 und Januar 2017 Fortschritte gemeldet wurden, nun die Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden. Die Projektverantwortlichen meldeten geplante Investitionen in Höhe von 49,8 Milliarden Euro für die Stromnetzinfrastruktur und 52,7 Milliarden Euro für Gasnetzinfrastruktur. Die seit 2015 getätigten Ausgaben belaufen sich auf 6 Milliarden Euro (Strom) bzw. 4,3 Milliarden Euro (Gas). Für den Stromsektor wird der erwartete Nutzen auf 66,1 Milliarden Euro geschätzt. Für den Gassektor sind Schätzungen nicht möglich, da die Projektverantwortlichen keine ausreichenden Daten geliefert haben.

12 der 20 Projekte von gemeinsamen Interesse im Stromsektor, die Deutschland betreffen, haben im Berichtszeitraum Januar 2016 bis Februar 2017 Verzögerungen oder eine Verschiebung des Zeitplans gemeldet. Das einzige deutsche Projekt im Gassektor ist verzögert.

Die PCI-Liste wird momentan von der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten, den Regulierungsbehörden und den Projektverantwortlichen aktualisiert. Eine dritte Version wird Rat und Parlament Ende 2017 von der Europäischen Kommission zur Verabschiedung vorgeschlagen. (JSch)

■ **Strombinnenmarkt: EP-Berichterstatter stärkt Vorschläge der EU-Kommission**

DIHK unterstützt Stoßrichtung

Der DIHK bewertet viele der Vorschläge des Berichterstatters aus dem Industriausschuss des Europäischen Parlaments positiv. In einigen Bereichen besteht aber weiterhin Verbesserungsbedarf.

Der im Industriausschuss des Europäischen Parlaments zuständige lettische Berichterstatter Krisjanis Karins von der Europäischen Volkspartei (EVP) hat seine Position zu den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Reform des Strombinnenmarkts vorgelegt. Alle anderen Abgeordneten können bis zum 15. September ihre eigenen Änderungsanträge

ge einreichen. Diese werden dann am 6. November im Ausschuss diskutiert, vor der finalen Abstimmung Anfang Dezember.

In [seiner Stellungnahme](#) von Anfang Mai unterstützt der DIHK die Vorschläge der Kommission grundsätzlich, auch wenn bei einigen wichtigen Punkten noch Änderungsbedarf besteht. Die Vorschläge des Berichterstatters gehen in vielen Fällen in die gleiche Richtung, denn sie zielen darauf ab, den Binnenmarkt zu stärken und Wettbewerbsverzerrungen abzubauen.

DIHK-Bewertung der Berichtsentwürfe zur Strombinnenmarkt-Verordnung und Richtlinie

Folgende Elemente sind im [Berichtsentwurf zur Verordnung](#) positiv zu betrachten:

- Die Regeln in der Verordnung zu Kapazitätsmechanismen werden noch einmal präzisiert und verschärft (Art. 18 und Art. 18a): Mitgliedstaaten müssen erst konkrete Maßnahmenpläne zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen an die Europäische Kommission übermitteln, um den Strommarkt zu stärken. Der Berichterstatter schlägt vor, dass diese dann auch verpflichtend umgesetzt werden müssen. Die Kommission prüft darüber hinaus, ob die Pläne ausreichend sind und kann die Mitgliedstaaten verpflichten, sie zu ändern. Die Staaten erstatten jährlich Bericht über die Umsetzung, die auch von ACER bewertet wird. Die Kommission entscheidet letztlich, ob die Reformen ausreichend umgesetzt werden. Vor der Einführung eines Kapazitätsmechanismus müssen die Auswirkungen auf die Nachbarstaaten analysiert werden. Auch die Einführung einer „strategischen Reserve“ muss als zu bevorzugende Alternativlösung geprüft werden. Kapazitätsmärkte dürfen nur als „ultima ratio“ eingeführt werden und müssen mittelfristig auslaufen oder in ihrem Umfang reduziert werden. Voraussetzung für die Einführung ist nicht nur, dass die europäische Bewertung der Versorgungssicherheit durch ENTSOE zu dem Schluss kommt, dass tatsächlich ein Kapazitätsproblem besteht. Der Berichterstatter schlägt darüber hinaus vor, auch die Umsetzung der erwähnten Maßnahmenpläne zum Abbau regulatorischer Verzerrungen als Bedingung einzuführen. Schließlich soll die Genehmigung eines Mechanismus durch die Kommission in der Dauer immer auf fünf Jahre beschränkt sein.
- Der Handel auf Viertelstundenbasis wird für alle Gebotszonen Pflicht (Art. 7.1): Die Kommission schlägt dahingegen vor, den gemäß der Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ermittelten Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes als Mindestanforderung zu definieren.
- Die Abrechnungsperiode für Bilanzkreisabweichungen auf

den Day-Ahead- und Intraday-Märkten soll schon im Jahr 2022 in allen Regelzonen 15 Minuten betragen (Art. 7.4): Der Kommissionsvorschlag sieht eine Übergangsfrist bis 2025 vor.

- Aus den „Regionalen Betriebszentren“ für die ÜNB werden „Regionale Koordinierungszentren“ (Art. 33 ff). Der Berichterstatter schlägt vor, dass diese über keinerlei Entscheidungskompetenz verfügen und lediglich Empfehlungen an die beteiligten ÜNB abgeben. Die Beschaffung von Regelenergie fällt nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, in den Kompetenzbereich dieser Organisationen. Sie sollen zudem auf bereits bestehenden Kooperationen wie Coreso aufbauen, insofern diese in der entsprechenden Region existieren.

Besonders kritisch sind u. a. folgende Punkte:

- Der Zuschnitt der Gebotszonen liegt letztendlich weiterhin in der Hand der Kommission (Art. 13.4 ff): Der Berichterstatter schlägt ein mehrstufiges Verfahren vor, bei dem die Regulierungsbehörden den betroffenen Mitgliedstaaten einen Vorschlag zur Beibehaltung oder zum Neuzuschnitt unterbreiten. Können sich die Staaten innerhalb von sechs Monaten nicht einigen, fällt die Kommission die Entscheidung. Die Frist kann auf 18 Monate verlängert werden, wenn sich die Mitgliedstaaten auf einen detaillierten Fahrplan zur Behebung der Netzengpässe einigen. Der Berichterstatter schlägt zudem vor, dass die „wirksame Abgrenzung der Gebotszonen“ als eine der Maßnahmen in den Plänen der Mitgliedstaaten zum Abbau regulatorischer Verzerrungen aufgenommen wird (Art. 18.3, mehr zu diesen Plänen im obigen Absatz zu Kapazitätsmärkten).
- Kraftwerke, die mehr als 550 g CO₂ pro kWh ausstoßen, dürfen weiter nicht durch Kapazitätsmechanismen unterstützt werden (Art. 18 a neu). Sollte die Einführung eines Kapazitätsmechanismus erforderlich sein, sollte dieser nach Einschätzung des DIHK technologieoffen ausgestaltet sein.
- Die Beteiligungsmöglichkeiten für Verteilernetzbetreiber, die Teil eines integrierten Energieversorgers sind, an der neuen Organisation der Verteilernetzbetreiber sind weiter unklar (Art. 49.1 a neu): Der Berichterstatter schlägt lediglich vor, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, eine Organisation zu benennen, die diese VNB vertritt.

Andere wichtige Elemente des Berichtsentwurfs zur Verordnung:

- Die Ausnahmeregelungen für die Bilanzkreisverantwortung werden reduziert (Art. 4.2): Besonders die von der Kommission vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für kleine Anlagen (weniger als 500 kW bzw. 2025 kW ab 2026) werden gestrichen. Ausschließlich Bestandsanlagen, die aufgrund einer beihilferechtlichen Genehmi-

gung gefördert werden und vor dem Inkrafttreten der neuen Strombinnenmarkt-Verordnung in Betrieb genommen wurden, dürfen von der Bilanzkreisverantwortung ausgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass auch Kleinanlagen in Deutschland (unter 100 kW) Bilanzkreisverantwortung übernehmen müssten.

- Der Vorrang in der Einsatzplanung (Einspeisevorrang) wird komplett abgeschafft (Art. 11.2): Dies betrifft sowohl Erneuerbare-Energien-Anlagen als auch KWK-Anlagen und vor allem auch den Bestand. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass der Einspeisevorrang für kleine Anlagen (unter 500 kW bzw. unter 250 kW ab 225 kW) erhalten werden kann. Der DIHK unterstützt generell Maßnahmen, die die Marktintegration Erneuerbarer Energien vorantreiben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass für bestehende Anlagen Bestandsschutz gewährt wird.

Folgende Elemente sind im [Berichtsentwurf zur Richtlinie](#) positiv zu betrachten:

- Von der verpflichtenden Einführung eines europäischen Datenformats für smart meter wird abgesehen (Art. 24.1): Die Mitgliedstaaten können sich darauf beschränken, ein Datenformat zu nutzen, dass die Interoperabilität garantiert. Die Standards zur Sicherstellung der Interoperabilität werden von der Kommission über einen Durchführungsrechtsakt definiert. Auch ein europäisches Datenformat ist weiter vorgesehen. Es muss aber nicht zwangsläufig von den Mitgliedstaaten genutzt werden.
- Das Recht für Aggregatoren zur Marktteilnahme wird explizit auf die Großhandels- und Kapazitätsmärkte ausgeweitet. (Art. 17.3 Einleitung bzw. Art. 17.1)
- Das Recht für Verteilnetzbetreiber, Ladepunkte für Elektroautos zu besitzen und zu betreiben, wird weiter beschränkt (Art. 33.1 a neu). Der Berichterstatter schlägt ein prinzipielles Verbot vor, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Andere wichtige Elemente des Berichtsentwurfs zur Richtlinie:

- Das Verbot für Netzbetreiber, Speicher zu betreiben und zu besitzen, wird noch deutlicher formuliert (bspw. Art. 54.2 Einleitung).

Der DIHK wird sich weiter für die Berücksichtigung von Anliegen einsetzen, die bisher nicht vom Parlament aufgegriffen wurden. Hierzu zählen beispielsweise:

- Die Harmonisierung der Netzentgeltstruktur sollte nicht von ACER vorangetrieben werden, da die nationalen Gegebenheiten und Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind. Es genügt, allgemeine Grundsätze europarechtlich zu verankern.
- Bei nicht marktbasierter Einschränkungen sollte ein finanzieller

Ausgleich für konventionelle Kraftwerke nicht bereits europarechtlich vorgegeben werden.

- Es sollte deutlicher gemacht werden, dass die Netzbetreiber einer Anschlusspflicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen unterliegen, gerade im Kontext der Abschaffung des Vorrangs in der Einsatzplanung.
- Die Regulenergiemärkte sollten noch stärker für die Nachfrageseite geöffnet werden. Hierzu sollten beispielsweise noch ambitioniertere Vorgaben zu Losgrößen und Vorhaltezeiten in die Verordnung aufgenommen werden. Auch ein pooling über Regelzonen-grenzen hinweg sollte ermöglicht werden.
- Versorger sollten nicht dazu verpflichtet werden, dynamische Stromtarife anzubieten.
- Das Recht aktiver Kunden, Strom weiterzuverkaufen, sollte nicht auf selbst erzeugten Strom beschränkt bleiben.
- Die Regeln zur Integration von Elektroladesäulen in das Verteilernetz sollten aus der Richtlinie gestrichen werden.
- Die Regeln zum Rollout von smart Metern sollten nicht reformiert werden, solange die aktuell geltenden Vorschriften noch nicht vollständig umgesetzt wurden. (JSch)

■ Preisgrenzen für Marktkopplung: ACER konsultiert bis Mitte September

Agentur erwägt dynamische Anpassung

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden erbittet Kommentare zu [ihren Vorschlägen](#) bezüglich Preisobergrenzen für Day-Ahead und Intraday-Strommärkte in der EU. Die nationalen Regulierungsbehörden konnten sich nicht auf eine gemeinsame Position einigen. Die Konsultation läuft bis zum 15. September.

Die 2015 in Kraft getretene Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Netzkodex "CACM") sieht vor, dass die nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs) den Regulierungsbehörden der EU-Staaten Vorschläge für die Harmonisierung der Höchst- und Mindestclearingpreise im Rahmen der Intraday- und Day-Ahead-Marktkopplung unterbreiten. Dies ist im Februar 2017 geschehen. Die nationalen Regulierungsbehörden konnten sich im Anschluss jedoch nicht auf eine gemeinsame Position einigen und haben ACER um eine Entscheidung ersucht.

Die europäische Agentur hat am 24. August nun ihre Änderungsvor-

schläge veröffentlicht:

- Die Festlegung der Clearingpreise für den Day-Ahead-Markt soll so verändert werden, dass der "Value of lost load" (Ist der Betrag, den Stromnachfrager maximal bereit sind zu bezahlen, um eine Unterbrechung der Stromversorgung zu vermeiden.) besser berücksichtigt wird.
- Konkret schlägt die Agentur vor, dass die Preisobergrenze erhöht wird, sobald der Clearingpreis in einer oder mehreren Gebietszonen 60 % des Höchstpreises erreicht hat. Verhindert werden soll damit, dass die freie Preisbildung durch die Festsetzung technischer Grenzen gestört wird.
- Sobald der Höchstclearingpreis für den Day-Ahead-Markt durch eine Anpassung den Höchstclearingpreis für den Intraday-Markt übersteigt, soll letzterer durch eine Erhöhung angeglichen werden.

Zudem bittet ACER alle Stakeholder, sich zu drei Levels für den Höchstclearingpreis für den Day-Ahead-Markt zu äußern:

- Festlegung auf 3000 Euro pro MWh (Vorschlag der Nemos)
- Erhöhung auf 5000 Euro pro MWh
- Anpassung an den Höchstclearingpreis des Intraday-Markts von 999 Euro pro MWh

Darüber hinaus bittet ACER um eine Bewertung ihres Vorschlags, die Umsetzung der Höchst- und Mindestclearingpreise ab spätestens 2019 sicherzustellen.

Die Konsultation läuft bis zum 15. September.

Die Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement sieht vor, dass ACER spätestens sechs Monate nach dem Entscheidungssuchen der nationalen Regulierungsbehörden einen Entschluss fasst. Die Ersuchen für den Day-Ahead-Markt und den Intraday-Markt wurden Ende Juli und Anfang August gestellt, wodurch eine Entscheidung bis Ende dieses Jahres zu erwarten ist.

Die auf Grundlage des dritten Energiepakets verabschiedete Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement zielt darauf ab, die Integration der Strommärkte in der EU voranzutreiben. Hierzu ist vorgesehen, dass gemeinsame Regeln für die Berechnung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die Definition von Gebotszonen und die Funktionsweise der Kurzfristmärkte festgelegt werden. Das EU-Winterpaket wird diesbezüglich voraussichtlich einige wichtige substanzielle und verfahrensbezogene Veränderungen mit sich bringen.

DHK-Bewertung: Der DIHK kommt nach einer ersten Analyse zu der

Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gehen. Sie sollen sicherstellen, dass die technischen Preisgrenzen die freie Preisbildung am Markt nicht behindern. Die Festlegung möglichst hoher Preisobergrenzen ist daher ratsam. Da die Märkte sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden und Preisentwicklungen schwer abzusehen sind, erscheint es auch sinnvoll, einen Anpassungsmechanismus vorzusehen. (JSch)

■ **Agentur europäischer Energieregulierungsbehörden: EP-Berichterstatter unterstützt neue Kompetenzen**

DHK befürwortet begrenzte Kompetenzausweitung

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Energie-Winterpakets eine Stärkung der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER vorgeschlagen.

Der liberale Berichterstatter des Industrieausschusses Morten Helveg Petersen (ADLE) unterstützt diesen Vorschlag in [seinem Berichtsentwurf](#). Die Abgeordneten können bis zum 14. September Änderungsanträge einreichen. Die Abstimmung im Ausschuss ist dann am 11. Dezember geplant.

Die wichtigsten Punkte des Berichtsentwurfs:

- Im Falle der Nichteinhaltung der Ziele und Bestimmungen der Strombinnenmarktverordnung und -Richtlinie sowie der Netzkodizes und Leitlinien durch einen von ACER überwachten Marktakteur (Übertragungsnetzbetreiber, nominierte Strommarktbetreiber, Regionale Betriebszentren etc.) soll die Agentur sogar einen verbindlichen Beschluss fassen können. Ein Änderungsantrag zielt auch darauf ab, das Beschlussverfahren so auszugestalten, dass eine gerichtliche Prüfung möglich ist.
- Der dänische Europaabordnete schlägt jedoch vor, das Beschlussfassungsverfahren von ACER zu differenzieren. Regulierungsbehörden einer Region soll es möglich sein, Beschlüsse zu fassen, wenn diese keine konkreten Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt haben. ACER entscheidet in solch einem Fall nur, wenn die nationalen Regulierungsbehörden einer Region sich nicht einigen können. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass Entscheidungen von regionaler Bedeutung in regionalen Unterausschüssen von ACER getroffen werden.
- Die von der Kommission vorgeschlagene Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Verwaltungs- und Regulierungsrat wird vom Berichterstatter unterstützt.
- Die Überwachung der von der Kommission vorgeschlagenen Regi-

- onalen Betriebszentren ("ROCs") soll von ACER übernommen werden.
- Zur Erfüllung ihrer Überwachungsfunktionen soll ACER das Recht erhalten, Informationen von den überwachten Marktakteuren anzufordern, wenn nationale Behörden diese nicht fristgerecht liefern.
 - Die Möglichkeit von ACER, Gebühren zu erheben, wird auf die Registrierung registrierter Berichtsmechanismen, die Meldung von Handelsdaten und grundlegende Daten im Rahmen vom REMIT und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber ausgeweitet. Dies soll zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Agentur beitragen.
 - Die Position des Direktors von ACER wird ebenfalls gestärkt. So wird beispielsweise eindeutig festgelegt, dass er für die Auswahl und Ernennung von Personal und die Festlegung interner Verfahrensvorschriften der Arbeitsgruppen zuständig ist.

Bei einer ersten Aussprache zum Berichtsentwurf am 11. Juli haben sich die sozialdemokratische und sozialistische S&D-Fraktion, die rechtskonservativen "Europäischen Konservativen und Reformer" und die Grünen deutlich für die vom Berichterstatter vorgeschlagene Marschrichtung ausgesprochen. Lediglich die linksradikale Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke hat die Stärkung von ACER abgelehnt. Die christdemokratisch-konservative Europäische Volkspartei hat sich nicht an der Debatte beteiligt.

DIHK-Position

Der DIHK plädiert in [seiner Stellungnahme zu den Gesetzesvorschlägen zum Strombinnenmarkt](#) dafür, die Kompetenzübertragungen an ACER auf klar definierte Bereiche zu beschränken, in denen eine europäische Beschlussfassung tatsächlich nötig ist. Das Subsidiaritätsprinzip sollte eingehalten werden. Die aktuell im Kommissionsvorschlag enthaltene Formulierung „Regulierungsfragen grenzüberschreitender Bedeutung“ ist zu vage.

Darüber hinaus sollten im Zuge einer klar begrenzten Kompetenzerweiterung die Stimmgewichtung bei Abstimmungen angepasst werden, um die Repräsentativität sicherzustellen. Ein Ansatz wäre, sich an der Stimmgewichtung im Rat zu orientieren, die größeren Mitgliedstaaten mehr Einfluss sichert. (JSch)

Gratiszuteilung gesetzeskonform

■ ETS: Klage gegen Benchmarks vom EuGH erneut abgewiesen

Der Europäische Gerichtshof hat Ende Juli in einem Urteil klargestellt, dass die von der Europäischen Kommission 2011 festgelegten "benchmarks" für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten nicht im Widerspruch zur Emissionshandelsrichtlinie stehen. Geklagt hatte ArcelorMittal vor einem französischen Verwaltungsgericht.

Die von der Europäischen Kommission verwandte Methodologie für die Festsetzung der "Benchmarks" für die Zuteilung von Gratiszertifikate an Industriebetriebe steht im Einklang mit der Emissionshandelsrichtlinie, so der Europäische Gerichtshof in [einem Urteil vom 26. Juli 2017](#) (Rechtssache C-80/16). Geklagt hatte ArcelorMittal Atlantique et Lorraine SASU vor dem Verwaltungsgericht Montreuil (bei Paris). Die französischen Richter hatten den Gerichtshof in Luxemburg um eine Vorabentscheidung ersucht.

Der Kläger hatte argumentiert, die Kommission hätte bei der Festlegung der Benchmark für Heißmetall unrechtmäßig die Treibhausgasemissionen, die mit für die Stromerzeugung wiederverwerteten Restgasen verbunden sind, nicht berücksichtigt. Die Luxemburger Richter teilen diese Auffassung nicht.

Widersprochen haben sie ebenfalls dem Klagegrund, die Kommission sei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, die genauesten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Benchmark-Festlegung zu berücksichtigen.

Auch die Einbeziehung einer Anlage, die sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets herstellt, in die Referenzanlagen für die Festlegung des Benchmarks für Eisenerzsinter wurde vom EuGH als rechtmäßig beurteilt.

Bereits im September 2016 hat der EuGH [in einem anderen Urteil](#) (Rechtssache C-180/15) die von der Kommission zur Festlegung des Benchmarks für Heißmetall verwandte Methodologie für unionsrechtskonform befunden. (JSch)

Schweiz integriert Flugverkehr

■ Emissionshandel: EU und Schweiz verknüpfen Systeme frühestens 2019

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben sich die EU-Kommission und die Schweizer Regierung bereits im letzten Jahr auf eine Verbindung ihrer Emissionshandelssysteme verständigt. Die Europäische Kommission hat nun am 16. August 2017 die Mitgliedstaaten gebeten, ihre [Zu-](#)

[stimmung zur Unterzeichnung](#) und [Verabschiedung](#) des Abkommens zu geben.

[Die Vereinbarung](#) sieht eine gegenseitige Anerkennung der Emissionszertifikate vor. Dies bedeutet, dass europäische Unternehmen, die dem ETS unterliegen, zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen Schweizer Zertifikate ersteigern können. Unternehmen mit überschüssigen Zertifikaten können diese an Schweizer Abnehmer verkaufen. Das gleiche gilt für die Nutzung von EU-Zertifikaten in der Schweiz.

Die Schweiz hat sich zudem dazu verpflichtet, den nationalen Luftverkehr mit Beginn der Verknüpfung in sein Handelssystem einzubeziehen. Das Abkommen sieht vor, dass die Schweiz in diesem Bereich die europäischen Regelungen übernimmt.

Die Kommission geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten noch bis Ende des Jahres den Weg für die Unterzeichnung des Abkommens ebnen. Daraufhin werden die EU und die Schweiz die technische Umsetzung angehen. Ist diese abgeschlossen, wird das Abkommen ratifiziert und tritt ein Jahr später in Kraft. Die Kommission rechnet damit, dass die Verbindung der Systeme frühestens 2019 wirksam wird. Das Europäische Parlament muss dem Abschluss des Abkommens ebenfalls zustimmen. Der Schweizer Bundesrat hat der Unterzeichnung Mitte Juli bereits zugestimmt.

Die Verbindung der Handelssysteme soll die Liquidität der Märkte stärken und die Kosteneffizienz der Emissionsminderungen erhöhen. Die zu erwartende Preiskonvergenz soll darüber hinaus zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für europäische und Schweizer Unternehmen beitragen.

Das Schweizer Emissionshandelssystem ist seit 2013 verbindlich und ähnelt in seiner Funktionsweise dem europäischen ETS. Aktuell sind 56 große CO₂-intensive Unternehmen (aus Sektoren wie Zement, Chemie und Pharma, Raffinerien, Papier, Fernwärme und Stahl) zur Teilnahme verpflichtet. Die abgedeckten Emissionen (5,4 Millionen in 2015) sind im Vergleich zum europäischen ETS (etwa 1,8 Milliarden in 2015) relativ gering. Signifikante Auswirkungen der Verknüpfung auf Zertifikatspreise sind deshalb nicht zu erwarten. (JSch)

■ EU-Emissionshandel: Umweltausschuss schont internationale Flüge nur auf Zeit

Neubewertung im Frühjahr 2019

Ein Teil der Europaabgeordneten fordert, den Ausschluss internationaler Flüge aus dem ETS nicht auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Sie fordern eine vorhergehende Bewertung der Wirksamkeit des weltweiten Emissionshandels für den Flugverkehr, den die Internationale Zivilluft-

fahrtorganisation ab 2021 auf den Weg bringen will.

Internationale Flüge sollten, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, auch weiterhin nicht in den EU-Emissionshandel (ETS) einbezogen werden. Diese Auffassung vertritt der Umweltausschuss in seinem am 11. Juli 2017 verabschiedeten Bericht.

Die Abgeordneten haben sich jedoch auch entschieden, den Druck auf die Mitgliedsländer der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu erhöhen. Diese verhandeln aktuell die Umsetzung eines internationalen Emissionshandelssystems zur Eindämmung der Treibhausgasemissionen internationaler Flüge, das ab 2021 in Kraft treten soll.

Der vom Umweltausschuss [verabschiedete Bericht](#) sieht vor, dass die ETS-Ausnahmeregelung für internationale Flüge im Jahr Ende 2020 ausläuft. Der Bericht regelt ebenfalls bereits im Detail, wie internationale Flüge mit Start oder Ziel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums anschließend ab 2021 in den europäischen Emissionshandel einbezogen würden.

Die Abgeordneten erhoffen sich von diesem Ansatz, die Internationale Zivilluftfahrtorganisation zu einer wirksamen Umsetzung des im Oktober 2016 grundsätzlich beschlossenen weltweiten Emissionshandels für den Flugverkehr zu drängen. Sollte der sogenannte globale marktbasierter Handel von den EU-Institutionen als ausreichend betrachtet werden, würden das Parlament und der Rat die nun vorgesehene Einbeziehung internationaler Flüge in den europäischen Emissionshandel nach 2020 wieder außer Kraft setzen. Der Bericht des Umweltausschusses sieht vor, dass die Europäische Kommission spätestens im Frühjahr 2020 eine Bewertung veröffentlicht, die u. a. auch das Ambitionsniveau und die Wirksamkeit im Lichte des Pariser Klimaabkommens beleuchtet.

Die Position des Umweltausschusses muss noch im Plenum des Parlaments verabschiedet werden. Ob sich beim Votum in der ersten Septemberhälfte eine Mehrheit findet, ist nicht abzuschätzen. Der Transportausschuss des Parlaments spricht sich in seiner unverbindlichen Stellungnahme klar dafür aus, den internationalen Flugverkehr endgültig aus dem Anwendungsbereich des ETS zu streichen.

Die Mitgliedstaaten im Rat haben sich am 21. Juni für den Vorschlag der Kommission ausgesprochen, die bestehende Ausnahmeregel für den internationalen Flugverkehr beizubehalten.

Parlament und Rat wollen sich bis Ende des Jahres auf einen Kompromiss einigen. (JSch)

Neue Emissionsgrenzwerte festgelegt

■ Großfeuerungsanlagen: Kommission verabschiedet BVT-Schlussfolgerungen

Die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen wurden am 31. Juli 2017 von der Kommission in Form eines Durchführungsbeschlusses verabschiedet. [Die Veröffentlichung im Amtsblatt](#) erfolgte am 17. August.

Die Mitgliedstaaten müssen danach sicherstellen, dass Großfeuerungsanlagen, wie beispielsweise Kraftwerke und Fernheizwerke, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr vier Jahre nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen die dort festgeschriebenen Bandbreiten von Emissionsgrenzwerten einhalten. Laut Kommission sind hiervon in Europa 3500 Anlagen betroffen. In Deutschland wird dies über eine Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) geschehen. Deutschland wird bei der Umsetzung Emissionsbandbreiten nutzen können. Darüber hinaus können Behörden befristet auch Ausnahmen von den noch festzulegenden Grenzwerten gewähren.

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden am 28. April 2017 bereits von den Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Deutschland und einige andere Mitgliedstaaten hatten sich gegen die darin enthaltenen Emissionswerte für Stickoxid ausgesprochen.

Die BVT-Schlussfolgerungen werden zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) im sogenannten Sevilla-Prozess erarbeitet und letztlich von den Mitgliedstaaten und der Kommission verabschiedet. Bisher wurden Regeln für zwölf Bereiche definiert. (JSch)

Der DIHK nimmt Stellung

■ EU-Luftqualitäts-Richtlinie: Fahrplan zum Fitness-Check

Der [Fitness-Check](#) soll klären, ob die EU-Richtlinie ihre Ziele zur Verbesserung der Umgebungsluft erreicht und ihre Regelungen dazu effektiv, effizient, kohärent und relevant sind. In dem Fahrplan skizziert die EU-Kommission ihr Vorgehen: Unter anderem plant sie eine 12-wöchige öffentliche Konsultation, Stakeholder-Treffen und Veranstaltungen. Das Verfahren soll im 4. Quartal 2019 abgeschlossen werden.

Die Kommission will in dem Fitness-Check die Wirkung der gesamten EU-Luftqualitäts-Richtlinie ([2008/50/EG](#)) und der sogenannten 4. Tochterrichtlinie (2004/107/EG) untersuchen. Die Richtlinien setzen Grenzwerte für mehr als 12 Luftschadstoffe. Zudem ermöglichen sie Mit-

gliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine Fristverlängerung und definieren Methoden zur Überwachung und Berichterstattung.

29 Vertragsverletzungsverfahren und das Überschreiten von Grenzwerten in 130 Städten aus 23 Mitgliedstaaten wertet die Kommission als Beleg für die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinien. Zur Berücksichtigung relevanter Untersuchungen weist sie u. a. auf diverse Studien der Europäischen Umweltagentur und der Weltgesundheitsorganisation hin, die insbesondere Gesundheitsgefahren durch die Luftbelastung in Städten untersuchen.

In Deutschland werden die Richtlinien in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) umgesetzt. Sie ist Grundlage für zahlreiche Luftreinhaltepläne in Deutschland. Aufgrund der Überschreitung der Stickstoffdioxidgrenzwerte in zahlreichen Städten läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung, das kurz vor der Klageerhebung beim Europäischen Gerichtshof steht.

Die Gesamtbewertung der Richtlinie durch den DIHK fällt gemischt aus. Die aus den Qualitätskontrollen gewonnenen Informationen haben zu einem deutlichen Erkenntnisgewinn zur Belastungssituation und zu den Ursachen der Schadstoffbelastung geführt. Konkrete Emissionsminderungen konnten jedoch nur in geringem Maße erzielt werden. Aktuell erwarten Unternehmen Belastungen aufgrund von niedrigen NO₂-Grenzwerten. Diese wird Deutschland ohne Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung – auch über das Jahr 2020 hinaus – in einigen Städten nur schwer erreichen können. Die Grenzwerte sollten deshalb deutlich vor Ende 2019 überprüft werden, um den Mitgliedstaaten einen realistischen Pfad zur Grenzwerterreicherung zu ermöglichen. Zudem sollte durch den Fitness-Check die mangelnde Kohärenz der Regelung mit den Richtlinien zur Emissionsminderung oder Energieeffizienz behoben werden. Die Verringerung der Stickstoffoxidemissionen des Verkehrs sollte primär durch europäische oder nationalstaatliche Richtlinien und Verordnungen erfolgen, die eine nachhaltige Mobilität in Städten unterstützen. Der DIHK setzt sich außerdem für eine Verbesserung der Messverfahren ein. Sie sollten so verändert werden, dass ihre Ergebnisse verlässlich Rückschlüsse auf mögliche Gesundheitsgefahren bieten, Datenverfügbarkeit und -qualität verbessern und den Vergleich von Standorten zulassen. (HAD, LM)

■ Energieverbrauchskennzeichnung – Neuerungen treten in Kraft

Hersteller, Händler und Importeure in der Pflicht

Mit dem Inkrafttreten der neuen Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung am 1. August 2017 wird der Rechtsrahmen für die schrittweise Umstellung vom A+++-Label zum neuen A-G-Label wirksam. Die Rahmenverordnung gilt in jedem Europäischen Mitgliedsstaat unmittelbar und muss nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Energielabel ist eine Energieverbrauchskennzeichnung, die Verbraucher über bestimmte Produkteigenschaften aufklärt, wie z. B. die Energieeffizienz oder Emissionen durch den Betrieb eines Produkts. Die gesetzliche Grundlage war die EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (Richtlinie 2010/30/EU). In produktspezifischen Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte) sind für jede einzelne Produktgruppe die Details zu den Anforderungen an die Etiketten geregelt. Diese bleiben jeweils so lange weiter in Kraft, bis sie durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die entsprechende Produktgruppe ersetzt werden.

Das Inkrafttreten der EU-Energielabel-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2017/1369](#)) führt für Hersteller, Händler und Importeure bereits seit dem 1. August zu einer Reihe von Änderungen, die sofort wirksam sind und beachtet werden müssen. Beispielsweise müssen Lieferanten nicht mehr „unverzüglich“ den Händlern fehlende gedruckte Etikette nachliefern, sondern nach Aufforderung innerhalb fünf Arbeitstagen. Des Weiteren müssen Lieferanten und Händler stärker auf die Effizienzklasse des Produktes in der Werbung verweisen. Lieferanten und Händler dürfen nur für Produkte, die von der Rahmenverordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten erfasst sind, Energie-Etiketten liefern oder ausstellen. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig.

Die EU-Kommission richtet zudem eine Produktdatenbank ein, die aus einem öffentlich zugänglichen Teil und einem sog. Konformitätsteil besteht. Die Produktdatenbank soll der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden sowie der Bereitstellung jederzeit aktueller Informationen über Produkte und deren Energieetiketten und von Produktdatenblättern für die Öffentlichkeit dienen. Die [Produktdatenbank](#) soll ab Januar 2019 abrufbereit sein.

Als Hilfestellung erstellt der DIHK ein Merkblatt zu der neuen Regelung zur EU-Energieeffizienz-kennzeichnung, um die neuen Pflichten der Lieferanten und Händler darzustellen. (MBe, LM)

Deutschland

■ Bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzgelte

NEMoG verabschiedet

Auf den letzten Metern der Legislaturperiode ist das intensiv diskutierte Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) beschlossen worden. Kernpunkt ist die bundesweite Wälzung der Netzentgelte zur Finanzierung der Stromübertragungsnetze und deren Betrieb. Der ausgehandelte Kompromiss sieht zudem ein Einfrieren der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Erzeugungsanlagen vor.

Für die Ausgestaltung einer bundesweiten Wälzung der Übertragungsnetzgelte sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Übertragungsnetzgelte sollen von 2019 bis 2022 schrittweise angeglichen werden. Die Angleichung soll in möglichst gleich großen Schritten erfolgen, so dass ab dem 1. Januar 2023 die Übertragungsnetzgelte bundesweit einheitlich hoch sind. Die Details der Ausgestaltung sollen in einer Rechtsverordnung geklärt werden. Die Angleichung führt zu einer Entlastung der Verbraucher in den Regelzonen von Tennet und 50Hertz und zu einer höheren Belastung von Verbrauchern in den Regelzonen von Amprion und TransnetBW.
- Aus den Übertragungsnetzgelten werden zudem die auch bisher schon bundesweit gewälzten Kosten für die Offshore-Anbindung ab 2019 ebenfalls schrittweise herausgenommen und in die bisherige Offshore-Haftungsumlage verlagert. Die Offshore-Anbindungskosten haben ein jährliches Volumen von derzeit rund 1,2 Mrd. Euro. Die Verlagerung der Offshore-Anbindungskosten in die Offshore-Umlage dient einer zumindest teilweisen Kompensation der Belastung von energieintensiven Industriebetrieben in den Regelzonen von Amprion und TransnetBW durch die bundesweite Angleichung der ÜNB-Entgelte. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Voraussetzungen für die Wahrnehmung reduzierter Sätze der Offshore-Haftungsumlage. Die Entlastungsregelungen werden an die Voraussetzungen der besonderen Ausgleichsregelung für die EEG- und KWK-Umlage geknüpft. Die Verlagerung der Offshore-Anbindungskosten führt damit insbesondere zu einer Schlechterstellung von Unternehmen, die nach der bislang gültigen Systematik eine reduzierte Offshore-Haftungsumlage zahlen oder die Möglichkeit für individuelle Netzentgelte (Bandlast, Atypik) wahrnehmen, aber nicht die Voraussetzungen für die besondere Ausgleichsregelung erfüllen.

Nach Einschätzung des DIHK ist es wichtig, die durch die regionale Umverteilung besonders betroffenen Unternehmen zu entlasten. Der

dafür gewählte Mechanismus der Verlagerung der Offshore-Anbindungskosten geht aber ein weiteres Mal insbesondere zu Lasten derjenigen (mittelständischen) Industriebetriebe, die die Voraussetzungen für die besondere Ausgleichsregelung nicht erreichen.

Für die künftige Ausgestaltung der vermiedenen Netzentgelte (vNNE) ist vorgesehen:

- Die vermiedenen Netzentgelte werden in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2018 auf dem Niveau von 2016 (ursprünglich war das Niveau von 2015 geplant) eingefroren.
- Die vermiedenen Netzentgelte für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen (Bestand) sollen darüber hinaus in drei Schritten abgeschafft werden, so dass ab 2021 keine vermiedenen Netzentgelte mehr für diese Anlagen gezahlt werden. Für Neuanlagen wird es ab 1. Januar 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr geben. Da die vNNE in der EEG-Vergütung Berücksichtigung finden, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die EEG-Anlagenbetreiber. Das Auslaufen der vNNE für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen führt aber zu einer Kostenverlagerung von den (regionalen) Netzentgelten auf die (bundesweit einheitliche) EEG-Umlage. Neben der regionalen Umverteilung erfolgt eine Umverteilung zugunsten von Unternehmen in der besonderen Ausgleichsregelung und zu Lasten von Unternehmen, die individuelle Netzentgelte nutzen, aber nicht die besondere Ausgleichsregelung wahrnehmen können. Durch das Ende der Zahlung der vNNE für nicht steuerbare Anlagen werden unter dem Strich Regionen mit einem hohen Anteil an Wind- und Solaranlagen entlastet.
- Die vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Erzeugungsanlagen entfallen für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2023. Der bereits im KWKG 2017 vorgesehene Wegfall der vermiedenen Netzentgelte wird bei den KWK-Ausschreibungen für Neuanlagen im Segment 1 bis 50 MW eingepreist, insofern ergeben sich also keine finanziellen Belastungen für künftige Anlagenbetreiber. Ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Erzeugungsanlagen ergibt sich über das "natürliche Ende" der heutigen Bestandsanlagen. Zu klären ist noch, ob und ab wann Erzeugungsanlagen bei Modernisierungen und Ersatz als Neuanlagen gelten werden.

Der DIHK hatte sich für ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte möglichst in einem kürzeren Übergangszeitraum als den in der Kabinettsfassung vorgesehenen 10 Jahren ausgesprochen. Dies ist im Kompromiss berücksichtigt. Zugleich wird richtigerweise nicht in die Wirtschaftlichkeit von steuerbaren Bestandsanlagen eingegriffen. (FI, Bo)

■ **Netzentgelte: Schwärzungen in Entgelt- und Kostenentscheidungen**

Bestätigung der Veröffentlichungspraxis

Der Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Positionspapier zur Veröffentlichung von Entgelt- und Kostenentscheidungen veröffentlicht. Danach wird die von der BNetzA in einem Hinweispapier dargelegte künftige Veröffentlichungspraxis unterstützt.

Die Schwärzungen in den zu veröffentlichen Entgelt- und Kostenentscheidungen der Bundesnetzagentur stehen schon länger in der Diskussion. Mit einem Hinweispapier zu "Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen" hatte die BNetzA im März 2017 eine angepasste Veröffentlichungspraxis angekündigt und erläutert. Damit werden auch entsprechende Vorgaben der 2016 novellierten Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für mehr Transparenz umgesetzt.

Der Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) bei der Bundesnetzagentur hat die neue Veröffentlichungspraxis und ihre Begründungen untersucht und unterstützt die Auslegung der BNetzA. Insbesondere sieht der WAR - wie die BNetzA - in der bisher geübten Verwaltungspraxis einen unausgewogenen Interessenausgleich zwischen Transparenz für Netznutzer einerseits und berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Netzbetreiber andererseits. Gleichwohl bestätigt der WAR die Auffassung der BNetzA, dass

- Netzbetreiber auch als Monopolisten und in öffentlicher Hand befindlich in einem Wettbewerb in vor- und nachgelagerten Märkten ausgesetzt sind, aus denen sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begründen können,
- hochaggregierte Daten kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen,
- hohe Nutzungs- und Abschreibungsdauern technischer Anlagen auch bei Werten älter als fünf Jahre ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis begründen können und
- Daten, die die BNetzA oder die Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorgaben veröffentlichen, keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

Die WAR-Stellungnahme ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. Entgeltbeschlüsse sind in der [Beschlussdatenbank der BNetzA](#) veröffentlicht (Beschlusskammern 4, 8 und 9). (FI)

Festlegung des Untersuchungsrahmens für erste Teilabschnitte

■ Netzausbau: SuedLink und SuedOstLink

Der Prozess der Bundesfachplanung für die HGÜ-Trassen SuedLink und SuedOstLink schreitet voran. Nachdem die Vorhabenträger (Tennet und TransnetBW für den SuedLink und 50Hertz und Tennet für den SuedOstLink) im März ihre Anträge auf Bundesfachplanung eingereicht hatten, hat die Bundesnetzagentur entlang der Trassenabschnitte öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Nächster Verfahrensschritt ist die Festlegung eines Untersuchungsrahmens, in dem Vorgaben für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG (Raumverträglichkeitsstudie und Strategische Umweltprüfung) definiert werden. Darauf aufbauend wird die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung mit der Entscheidung über 500 bis 1000 Meter breite Trassenkorridore abschließen. Der genaue Verlauf der Leitung innerhalb dieses Korridors erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

SuedLink

Ob der SuedLink über Thüringen oder Hessen geführt werden soll, steht derzeit im Zentrum der Diskussionen um die Trassenführung. Tennet und TransnetBW haben einen Vorschlagskorridor über Thüringen (Abschnitt C von Bad Gandersheim/Seesen nach Gerstungen und Abschnitt D (Gerstungen nach Arnstein) in das Verfahren eingebracht. Dazu hat das Land Thüringen bei den Antragskonferenzen einen räumlichen Alternativvorschlag über Hessen eingebracht.

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträger nun dazu aufgefordert, den Thüringer Vorschlag bis zum 20. November 2017 grob zu prüfen. Die Grobprüfung soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Vorschlag ernsthaft in Betracht kommt und damit im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

[Link](#)

SuedOstLink

Einen echten Schritt vorangekommen in der Bundesfachplanung ist der Abschnitt A von Wolmirstedt nach Raum Naumburg/Eisenberg. Hier hat die Bundesnetzagentur am 7. August 2017 auf Grundlage der Erkenntnisse auf den Antragskonferenzen und der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen den Untersuchungsrahmen festgelegt ([Link](#)). Darin werden die Anforderungen an die durch die Vorhabenträger zu erstellenden Beiträge (Raumverträglichkeitsstudie, Bewertung der Umweltauswirkungen, Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen privaten und öffentlichen Belangen, Prognose zur Realisierbarkeit mindestens eines Konverterstandortes, Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich) definiert. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass eine Reihe von Gebietskörperschaften die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung statt der prioritären Erdverkabelung beantragt haben.

Die Bundesnetzagentur erwartet die Einreichung der Unterlagen durch die Vorhabenträger im 2. Quartal 2018. [Link](#) (FI)

BNetzA-Konsultation zu den zweiten Entwürfen

■ Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030

Die Bundesnetzagentur hat ihre Prüfungsergebnisse zu den zweiten Entwürfen des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) und des Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) mit dem Zieljahr 2030 zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen können bis zum 16. Oktober eingereicht werden.

Auf Grundlage der Strom-Netzentwicklungspläne werden regelmäßig die vorrangigen Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz überprüft und dann im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Die vorläufigen Prüfungsergebnisse bestätigen die in der aktuellen Fassung des Bundesbedarfsplangesetzes ausgewiesenen Vorhaben. Darüber hinaus sehen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und die BNetzA vor allem Verstärkungsbedarf, wobei die BNetzA von 160 Maßnahmen, die die ÜNB vorgeschlagen haben, nur 90 als vorrangig bewertet. Unter den zusätzlichen Vorhaben sind nur zwei Neubautrassen an Land und jeweils eine Anbindungsleitung in der Nord- und Ostsee.

Frist für Stellungnahmen ist der 16. Oktober 2017. Alle Informationen zu den zweiten Entwürfen von NEP und O-NEP 2030, die vorläufigen Prüfungsergebnisse der BNetzA und ein Online-Formular zur Einreichung von Stellungnahmen sind unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (FI)

Steuermittel für EEG-Konto verwenden

■ DIHK veröffentlicht Positionspapier zur alternativen Finanzierung des EEG

Der DIHK-Vorstand hat Ende Juni ein Positionspapier zur alternativen Finanzierung der EEG-Umlage veröffentlicht. Er spricht sich dafür aus, Teile der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Diese Maßnahme ist geeignet, die EEG-Umlage sofort deutlich zu senken. Gleichzeitig würde durch die Steuerfinanzierung eines Teils der Kosten dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch des Projekts Energiewende Rechnung getragen. Aus DIHK-Sicht sollten zur Finanzierung des EEG Steuermittel in Höhe des Volumens der Stromsteuer (rund 7 Mrd. Euro p. a.) verwendet werden.

Anstatt oder zusätzlich zu einer Finanzierung aus dem laufenden Haushalt könnten Teile der aufgelaufenen EEG-Kosten in einen sog.

Streckungsfonds fließen. Die EEG-Umlage würde bei einem Wert x gedeckelt und die darüber hinausgehenden Kosten aus dem Fonds beglichen. Dieser Fonds würde diese Kosten so lange in die Zukunft verlagern, bis die EEG-Umlage unter den festgelegten Deckelwert fällt. Anschließend würden die Stromkunden den Fonds sukzessive abbezahlen. Darin liegt aber auch ein zentrales Problem einer Fondslösung: Die EEG-Umlage bliebe für einen langen Zeitraum hoch, um dadurch den Fonds abzulösen. Die Wirtschaft würde in der Zukunft erstmal nicht von einer sinkenden EEG-Umlage profitieren. Zudem steht er als Schattenhaushalt im Widerspruch zur Schuldenbremse und kann zusätzliche Kosten (Zinszahlungen, Verwaltungskosten) verursachen. Der DIHK sieht daher eine Fondslösung nicht als gleichwertige Maßnahme zur Steuerfinanzierung an. Allenfalls könnte sie eine ergänzende Maßnahme sein.

Eine Ausweitung der EEG-Umlage auf andere Sektoren (Sektorenkopplung) kann die EEG-Umlage erheblich reduzieren und schneidet damit bei der Effektivität gut ab. Sie muss jedoch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der politischen Durchsetzbarkeit differenziert betrachtet werden. Der DIHK empfiehlt deshalb, diese Option hinsichtlich der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Konsequenzen ausführlich und in Ergänzung zu anderen Maßnahmen zu prüfen. Die Ausweitung kann – ähnlich wie eine CO₂-Steuer oder -Abgabe – zu erheblichen Verteilungseffekten führen. Eine Einbeziehung der industriellen Prozesswärme scheidet von vornherein aus, weil dies für deutsche Unternehmen weitere Kosten Nachteile gegenüber ausländischen Standorten bedeuten würde.

Sie finden das Positionspapier [hier](#). (Bo, tb)

■ Teilnahme an Regenergiemärkten wird erleichtert

Sekundärregelleistung und Minutenreserve werden angepasst

Was schon lange angekündigt war, wird nun umgesetzt: Die beiden Regenergiemärkte für Sekundärregelleistung und Minutenreserve werden umgestaltet und dadurch leichter für erneuerbare Energien und Nachfragerlasten zugänglich. Angepasst werden Mindestgrößen, Angebotszeitscheiben sowie der Vorlauf. Das gab die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur bekannt.

Eckpunkte Sekundärregelmarkt:

- Die Ausschreibung endet am Vortrag der Erbringung um 8:00 Uhr. Erfolgreiche Bieter werden bis 9:00 Uhr über einen Zuschlag informiert.
- Der Tag wird in sechs gleichgroße Produktzeitscheiben eingeteilt:

0:00 bis 4:00 Uhr, 4:00 bis 8:00 Uhr usw.

- Die Mindestgröße von Geboten liegt sowohl bei positiver wie negativer Regelleistung bei 5 MW. Angebote ab 1 MW sind aber zulässig, wenn nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe eines Anbieters in der jeweiligen Regelzone eingereicht wird.
- Pooling von Anlagen bleibt möglich.
- Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung. Die Leistungsvorhaltung wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Leistungspreis vergütet.
- Der Abruf der Sekundärregelenergie erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) der bezuschlagten Gebote. Der Abruf wird mit dem vom Anbieter gebotenen Arbeitspreis entgolten.

Die Entscheidung der Beschlusskammer 6 zum Sekundärregelmarkt kann [hier](#) abgerufen werden.

Eckpunkte Minutenreserve, soweit abweichend von der Sekundärregelleistung:

- Die Ausschreibung endet am Vortrag der Erbringung um zehn Uhr. Erfolgreiche Bieter werden bis elf Uhr über einen Zuschlag informiert.
- Die Entscheidung der Beschlusskammer 6 zur Minutenreserve kann [hier](#) abgerufen werden. (Bo, FI)

■ Bundestag verabschiedet Mieterstromgesetz

Förderung über das EEG

Künftig wird auch sog. Mieterstrom nach dem EEG gefördert, wenn es sich um Strom aus Photovoltaikanlagen (PV) handelt, die nicht größer als 100 kW sind. Das hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Mieterstromgesetzes beschlossen, welches das EEG entsprechend ändert. Wie gewöhnlich gab es einige Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

Die Eckpunkte des Gesetzes im Überblick:

- Für den verbrauchten Strom muss die volle EEG-Umlage abgeführt werden. Dafür erhalten die Anlagen eine Vergütung aus dem EEG-Topf. Dieser ist nach Anlagengröße gestaffelt. Vom anzulegenden Wert nach EEG einer PV-Anlagen (Förderung des Stroms, wenn er in ein öffentliches Netz eingespeist würde) werden 8,5 Cent/kWh abgezogen.
- Gestrichen wurde der Bezug, dass Mieterstrom nur innerhalb des

Gebäudes geliefert und verbraucht werden kann. Der Anwendungsbereich wurde damit erweitert. Der Strom kann auch in anderen Wohngebäuden verbraucht werden, so lange diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der PV-Anlage stehen und das öffentliche Netz nicht genutzt wird.

- Mieterstrom kann nur in Gebäuden erzeugt und verbraucht werden, in denen mindestens 40 Prozent der Gebäudefläche dem Wohnen dienen. Der Verbrauch ist aber nicht auf private Haushalte beschränkt, so dass auch Unternehmen, die in solchen Gebäuden sitzen, EEG-geförderten Mieterstrom beziehen können.
- Die Zwischennutzung eines Speichers ist möglich. Der Vergütungsanspruch besteht dann aber nur für ausgespeicherten und nicht für eingespeicherten Strom. D. h.: Speicherverluste werden nicht gefördert.
- Der Mieterstromzuschlag wird in jedem Jahr höchstens für ein Volumen von 500 MW gewährt. Wird diese Grenze erreicht, werden noch bis zum Ende des darauffolgenden Monats Anlagen aufgenommen. Die Mengen, um die die 500 MW überschritten werden, werden im Folgejahr abgezogen. Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, wann nicht mehr gefördert wird.
- Die Bundesregierung wird bis zum 30. September 2019 einen Erfahrungsbericht zum Mieterstrom vorlegen.

Die Änderungen durch das Mieterstromgesetz am EEG finden Sie [hier](#). (Bo)

■ Mieterstromgesetz ändert Rechtsnachfolgeregelung für Eigenerzeugungsbestandsanlagen

Meldefrist endet nun erst am 31.12.2017

Im EEG 2017 war ein Passus (§ 61f) zur Rechtsnachfolge bei Eigenerzeugungsbestandsanlagen eingefügt worden. Dieser war aufgrund der Änderungen des EEG 2014 mit der klaren Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher notwendig geworden.

Folgende Änderungen am § 61f gibt es:

- Bisher mussten Änderungen bei der Rechtsnachfolge bis zum 31. Mai 2017 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben werden, um das Bestandsprivileg zu erhalten. Da bis jetzt keine beihilferechtliche Genehmigung dafür vorliegt, wurde dieser Termin jetzt auf den 31. Dezember 2017 verschoben.
- Neu eingefügt wurde eine Regelung (§ 61f Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), die eine Rechtsnachfolge in Konstellationen regelt, in denen der ursprüngliche Letztverbraucher lediglich über ein anteil-

liges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage verfügte ("Scheibepacht"). Der Rechtsnachfolger muss die Anlage aber spätestens seit dem 31. Juli 2014 betreiben.

- Der neu eingefügte Satz 2 in § 61f Absatz 1 EEG 2017 bestimmt, dass es für die Fristwahrung der Rechtsnachfolge genügt, wenn bei einer ins Handelsregister einzutragenden Rechtsnachfolge die Anmeldung zur Eintragung vor dem 1. Januar 2017 erfolgte, auch wenn die Eintragung und damit die eigentliche Rechtsnachfolge erst nach dem 31. Dezember 2016 erfolgt ist.
- Der in § 61f EEG 2017 neu eingefügte Absatz 2 ermöglicht auch solchen Letztverbrauchern eine Berufung auf die Privilegien älterer Bestandsanlagen des § 61d und des § 61e EEG 2017, die die Anlage vor dem 1. September 2011 zwar nicht selbst betrieben haben, die zu diesem Zeitpunkt jedoch schon über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität derselben Stromerzeugungsanlage verfügten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage bereits vor dem 1. August 2014 betrieben wurde. Ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht reicht nicht aus.
- Der neu eingefügte Absatz 3 gewährt Anlagenbetreibern (Rechtsnachfolgern) ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für den Zeitraum vor Inkrafttreten des EEG 2017.

Der Wortlaut der Regelung kann [hier](#) abgerufen werden. (Bo)

■ Bundestag verabschiedet Änderungen bei Offshore-Ausschreibungen

Keine negativen Gebote möglich

Mit dem Mieterstromgesetz wurden auch die Regelungen der Ausschreibungen für Windanlagen auf See geändert. So wurde festgelegt, dass keine negativen Gebote abgegeben werden dürfen. Der Höchstwert wurde von 12 auf 10 Cent/kWh gesenkt. Mit beiden Maßnahmen reagierte der Gesetzgeber auf die erste Runde der Ausschreibung mit drei Geboten zu 0 Cent/kWh.

Ohne die Festlegung, dass Gebote nicht negativ sein dürfen, hätte sonst ein Wettlauf um das negativste Gebot einsetzen können. Negative Werte kann die Marktprämie im Berechnungssystem aber nicht annehmen, so dass die Bieter keine Folgen zu tragen hätten. In Zukunft wird die Bundesnetzagentur negative Gebote von der Vergabe ausschließen. (Bo)

Innovationspilot für Hochtemperaturprozesse kommt 2019

■ Einige Änderungen bei den KWK-Ausschreibungen

Sowohl das KWK-Gesetz als auch die KWK-Ausschreibungsverordnung haben im parlamentarischen Verfahren einige Änderungen erfahren, für die sich der DIHK eingesetzt hatte. Damit steht der Ausschreibung der "normalen" KWK-Anlagen bis Ende des Jahres und der innovativen KWK-Systeme im kommenden Jahr nichts mehr im Wege.

Folgende wichtigen Änderungen gab es:

- Die Einspeisung in geschlossene Verteilnetze wird der Einspeisung in das öffentliche Netz gleichgestellt. Es muss kein Nachweis mehr erbracht werden, dass die Einspeisung in ein geschlossenes Verteilnetz nicht mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist.
- 2019 wird die Bundesregierung eine Verordnung vorlegen, mit der Hochtemperaturprozesse in KWK-Systemen per Ausschreibung gefördert werden sollen.
- Es gibt keinen Aufwuchs der Ausschreibungsmenge für innovative KWK-Systeme. Die jährliche Aufteilung beträgt daher 150 MW "normale" KWK-Anlagen und 50 MW innovative KWK-Systeme.
- Die Anforderungen an den Wärmetransformationsplan bei den innovativen KWK-Systemen wurden deutlich heruntergefahren. So muss nur noch nachvollziehbar und nicht mehr detailliert für zehn statt 15 Jahre dargelegt werden, wie die Dekarbonisierung des Wärmenetzes vorangebracht werden soll.
- Die Sicherheitsanforderung für Gebote wurde von 100 Euro/kW auf 70 Euro/kW gesenkt. Entsprechend angepasst wurden auch die zu zahlenden Pönalen.
- Die Zuschlagszahlungen pro Jahr wurden von 3.000 auf 3.500 Vollbenutzungsstunden angehoben.
- Der Anteil von 30 Prozent erneuerbarer Wärme bei den innovativen KWK-Systemen blieb erhalten. In den ersten fünf Jahren kann aber auch die Verbrennung von Biomethan mit maximal fünf Prozentpunkten angerechnet werden.
- Ein elektrischer Wärmeerzeuger muss die Wärme nicht mehr vollständig sondern nur noch zu mindestens 30 Prozent bereitstellen können.

Der DIHK wird in der Sommerpause das KWK-Merkblatt um die Änderungen ergänzen. Die zugehörigen Dokumente zu den Änderungen finden Sie [hier](#) und [hier](#). (Bo, tb)

■ Technologieübergreifende Ausschreibung startet 2018

Kaum Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Der Bundestag hat den Weg für die gemeinsame Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land und Photovoltaikanlagen (PV) freigegeben. Im kommenden Jahr werden an zwei Terminen (1. April und 1. November) jeweils 200 MW ausgeschrieben. Die Verordnung reicht von 2018 bis 2020. Gegenüber dem Regierungsentwurf gab es allerdings nur redaktionelle Änderungen.

Die PV geht damit mit einem Rucksack an den Start, da sie bei Flächen, Realisierungsfristen, Sicherheiten und Gebotsgrößen benachteiligt ist. Da beide Technologien bei der letzten Ausschreibungsrunde fast gleichauf lagen (PV: 5,66 Cent/kWh, Wind 5,71 Cent/kWh), wird es dennoch spannend sein, wie sich die 200 MW verteilen.

Den Verordnungstext finden Sie [hier](#). (Bo)

■ Leitfaden zu Biomasseausschreibungen veröffentlicht

Gemeinsames Produkt von DIHK und dem Fachverband Biogas

Gemeinsam mit dem Fachverband Biogas hat der DIHK einen Leitfaden zu den Biomasseausschreibungen entwickelt und am 14. Juli veröffentlicht. Die erste Ausschreibungsrunde für Biomasse endet am 1. September 2017. Anders als bei Wind und Photovoltaik können auch Bestandsanlagen mitbieten und sich eine zehnjährige Förderung sichern.

Aufgrund der Teilnahme der Bestandsanlagen ist die Ausschreibung allerdings auch wesentlich komplexer als bei den anderen erneuerbaren Technologien. Bieter müssen noch besser kalkulieren, um ein erfolgreiches Gebot zu platzieren. Auch im Vergleich zum bisherigen System aus Einspeisevergütungen und Direktvermarktung steigt die Komplexität für Investoren in erneuerbare Energien mit den Ausschreibungen deutlich an: So gibt es zahlreiche Vorgaben, um sich überhaupt beteiligen zu können, das Zuschlagssystem ist streng reglementiert und auch für die Geltendmachung des Anspruchs werden Festlegungen getroffen. Der Leitfaden will als erste Orientierungshilfe Projektierer, Anlagenbetreiber und Investoren bei der erfolgreichen Umsetzung ihres Ausschreibungsprojektes bestmöglich unterstützen.

Sie finden den Leitfaden [hier](#). (Bo)

Knapp 5 GW installiert

■ Viele neue Windräder auf See

Waren zum Jahresanfang noch knapp über 4 GW Windräder auf See installiert, stieg diese Zahl im ersten Halbjahr auf 4.749 MW. Insgesamt wurden 108 Windräder mit einer installierten Leistung von 626 MW zugebaut. Derzeit drehen sich 1.055 Anlagen in Nord- und Ostsee. Bis 2020 sollen nach dem Ziel der Bundesregierung 6,5 GW am Netz sein. Voraussichtlich wird das mit 7,7 GW aber überboten.

Die Windparks in Nord- und Ostsee lieferten im ersten Halbjahr knapp 8,5 TWh Strom und damit rund 70 Prozent der Jahresstrommenge 2016. Von einem neuen Erzeugungsrekord ist daher auszugehen. (Bo)

Flexibilität des Ausschreibungsdesigns wird genutzt

■ Weiterhin hohe Zubaurate bei PV-Ausschreibungen

Der 20. August 2017 war die letzte Chance für Anlagen aus der zweiten Runde der Photovoltaik-Ausschreibungen (PV), eine Förderberechtigung bei der Bundesnetzagentur zu erhalten. Wie die Behörde mitteilte, beträgt die Realisierungsrate knapp 90 Prozent. Für 37 Zuschläge, die im August 2015 erteilt wurden, wurden 33 Berechtigungen erteilt. Die vier nicht realisierten Projekte müssen eine Strafzahlung leisten, die dem EEG-Konto zugeschrieben wird.

Von der ersten Runde war lediglich ein Zuschlag nicht eingelöst worden. Die Förderberechtigung wird nur ausgestellt, wenn die Anlage auch tatsächlich in Betrieb genommen wurde. Die Förderhöhe der zweiten PV-Ausschreibung betrug 8,49 Cent/kWh.

Wie die Bundesnetzagentur weiter berichtete, haben viele Projektentwickler die Flexibilität des Verfahrens genutzt und Projekte auf anderen Flächen realisiert, als bei der Gebotsabgabe geplant. Einige Zuschläge wurden darüber hinaus auf mehrere Projekte aufgeteilt. (Bo)

Erneut meiste Projekte an Bürgerenergiegesellschaften

■ Preisrutsch bei Wind an Land

Die Ausschreibungen haben erneut zu einem deutlichen Rückgang der Förderkosten für erneuerbare Energien geführt: In der zweiten Ausschreibungsrunde sank die mengengewichtete durchschnittliche Vergütung von Windanlagen an Land von 5,71 auf 4,28 Cent/kWh. Damit liegt Wind wieder deutlich vor Photovoltaik, für die bei der letzten Runde Gebote von 5,66 Cent/kWh erfolgreich waren. Das niedrigste

Gebot lag bei 3,5 Cent/kWh.

Insgesamt wurden 67 Gebote mit 1.013 MW bezuschlagt. Damit war die Ausschreibung fast dreimal überzeichnet. Erneut war die Bürgerenergie der große Gewinner: 90 Prozent der Zuschläge bzw. 95 Prozent der Zuschlagsmenge entfielen auf sie. Die Werte der ersten Runde wurden fast erreicht.

Bürgerwindprojekte erhalten einen Einheitspreis. D. h.: Das letzte noch bezuschlagte Gebot setzt den Preis für alle anderen Projekte. Für die anderen Teilnehmer gilt hingegen das Gebotspreisverfahren. Die Bundesnetzagentur gab zudem bekannt: "Der überwiegende Teil der Bürgerenergiezuschläge geht an Gesellschaften, aus deren Geboten ersichtlich wird, dass sie zumindest organisatorisch einem einzelnen Projektierer zuzuordnen sind. Auf diese Gruppe von Bietern entfallen 37 Zuschläge mit einem Zuschlagsvolumen von 660 Megawatt." Der Gesetzgeber hat gegen die vielen Zuschläge der Bürgerprojekte bereits eingegriffen: In den beiden ersten Ausschreibungsrunden 2018 müssen solche Projekte, wie alle anderen Akteure auch, eine BImSch-Genehmigung vorlegen, um sich an der Ausschreibung beteiligen zu können. Wie es generell mit den Privilegien der Bürgerwindprojekte weitergeht, wird die neue Bundesregierung entscheiden.

Das Netzausbaugebiet hatte diesmal keine Auswirkungen, da die maximalen 322 MW nicht ausgeschöpft wurden. Viele Zuschläge gingen hingegen nach Ostdeutschland.

Mit dem Mieterstromgesetz wurde bereits auf die hohen Zuschlagszahlen für Bürgerenergieprojekte reagiert und das EEG 2017 angepasst.

Folgende Regelungen gelten für die ersten beiden Ausschreibungsrunden für Wind an Land im Jahr 2018 (vgl. neuen § 104 Absatz 8 EEG 2017):

- Es dürfen nur Projekte teilnehmen, die über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen.
- Die Realisierungsfrist beträgt für alle Anlagen max. 30 Monate.
- Es bleibt bei einer Unterteilung der Sicherheiten in eine Erst- und eine Zweitsicherheit in Höhe von jeweils 15 Euro/kW. Die Zweitsicherheit müssen Bürgerenergiegesellschaften aber erst zwei Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags hinterlegt haben.

Ob es danach dauerhaft bei diesen Änderungen bleibt, ist derzeit wahrscheinlich. (Bo)

Nur Netzbetreiber können derzeit melden

■ Start des Marktstammdatenregisters verzögert sich

Eigentlich wollte die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister Anfang Juli scharf schalten. Wie sie jetzt auf ihrer Internetseite mitteilte, verzögert sich der Start des Registers voraussichtlich bis zum Herbst 2017. Lediglich Netzbetreiber können bereits an das Register melden. Meldepflicht besteht u. a. für Lieferanten, Erzeuger, Netzbetreiber und Speicher sowohl im Strom- als auch im Gasbereich. Der DIHK wird darüber informieren, wenn das Register gestartet ist.

Mittlerweile hat die Bundesnetzagentur eine Hotline zum Marktstammdatenregister freigeschaltet. Sie erreichen sie unter: 0228-14-3333. Des Weiteren will die Behörde den Gaslieferanten wie den Stromlieferanten behandeln. Konkret heißt das: Die Weiterleitung von Gas führt zu einer Meldepflicht. (Bo, tb)

Auswirkungen deutscher Energiepolitik auf inländische Investitionen

■ Unsichere Rahmensetzung bremst energieintensive Unternehmen

In der Kurzanalyse "Energiepolitische Unsicherheit verzögert Investitionen in Deutschland" beschreibt das IW Köln Folgen hoher Energiepreisbestandteile und zur Disposition stehender Entlastungstatbestände für das produzierende Gewerbe in Deutschland. Für stromkostenintensive Unternehmen zeigt sich eine anhaltende Investitionsschwäche, die laut Autoren auch auf die energiepolitische Rahmensetzung zurückzuführen sei.

Der Kern des Beitrags zielt auf das produzierende Gewerbe und benennt Effekte einer „unsicheren“ energiepolitischen Rahmensetzung. Relevant seien hiernach nicht nur die aktuellen und erwarteten direkten und indirekten Belastungen aus den Energiepreisen (maßgeblich getrieben durch Umlagen und Abgaben sowie Infrastrukturkosten), sondern auch die Unsicherheiten über Weiterführung bzw. künftige Ausgestaltung (bestehender) Entlastungstatbestände.

Einige Inhalte:

- „Die Industriestrompreise in Deutschland haben sich über eine Reihe von Jahren nach oben entwickelt. (...) Während zur Jahrtausendwende die Industriestrompreise in Deutschland sogar unter denen der USA lagen, sind sie nun nach einem Preisrückgang in Deutschland in 2015 gut doppelt so hoch. (...) Hinsichtlich seiner Energieeffizienz ist Deutschland gut aufgestellt, was die beste-

henden Kostenunterschiede in bestimmtem Maße ausgleicht."

- Energieintensive und umsatzstarke Unternehmen stellen aufgrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen Investitionen in Deutschland zurück – es lässt „(...) sich ableiten, dass die energieintensiveren Industrien ein weit unterdurchschnittliches Investitionsniveau gemessen an den Nettoinvestitionen aufweisen und dass es in den wenigsten Jahren gelungen ist, die Abschreibungen auszugleichen. Hier ist also ein laufender Substanzverzehr zu verzeichnen.“ Im Schnitt wurden zwischen 2000 und 2015 in den energieintensiven Branchen nur 90 Prozent der Abschreibungen reinvestiert.
- Im Vergleich stromkostenintensiver zu den weiteren, weniger stromkostenintensiven Unternehmen wurde festgestellt, dass „die Bruttowertschöpfung der 10 Prozent stromintensivsten Unternehmen (...) im Zeitraum 2003 bis 2012 um 12 Prozent gesunken [ist], während sie bei anderen Unternehmen um 20 Prozent gestiegen ist.“ Gleichzeitig weisen stromkostenintensive Unternehmen eine im Vergleich höhere Exportquote auf, was als Anzeichen für eine intensivere internationale Wettbewerbssituation gewertet wird.
- Regelungen, die „carbon leakage“ verhindern sollen, sind befristet und drohen zu Ungunsten gerade energieintensiver Unternehmen verändert zu werden – „Laufende Diskussionen um ein Ende der Ausnahmen sind schädlich für Investitionen, wenn Investoren Preissprünge von mehreren Cent je kWh aufgrund politisch unkalulierbarer Entscheidungen befürchten müssen.“
- Aus dem IW Zukunftspanel geht hervor, dass jedes dritte Unternehmen mit einem Umsatz über 50 Mio. Euro bereits Investitionen aufgrund der Energiewende zurückgestellt hat.
- Deshalb sei es für einen Erfolg der Energiewende unerlässlich, die Gesamtkosten durch effiziente Instrumente soweit wie möglich zu begrenzen und einseitige Belastungen zu vermeiden – „Für Unternehmen, die trotz nennenswerter Stromkosten nicht unter die besondere Ausgleichsregelung für sehr stromintensive Unternehmen fallen, ist die Belastung durch die EEG-Umlage in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies hat die Wettbewerbssituation gegenüber Mitbewerbern, die an Standorten außerhalb Deutschlands nicht der steigenden Umlagepflicht ausgesetzt waren, spürbar verschlechtert.“ In der Folge plädieren die Autoren für eine Übernahme (künftiger) EEG-Kosten durch die öffentlichen Haushalte.

Sie finden die Kurzanalyse auf den Seiten des [IW Köln](#). (MBe, Li)

94 Prozent der Teilnehmer würden Energieeffizienz-Netzwerke weiterempfehlen

■ Effizienz-Netzwerke: Unternehmen sind mit den Ergebnissen zufrieden

Die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke hat die Ergebnisse einer Umfrage bei teilnehmenden Unternehmen und Netzwerkträgern veröffentlicht. Es zeigt sich erneut, dass teilnehmende Unternehmen die Mitarbeit in Effizienz-Netzwerken überaus positiv bewerten und das Instrument weiterempfehlen würden:

- Drei von vier Unternehmen, die an einem Energieeffizienz-Netzwerk teilnehmen, sind mit den Ergebnissen der Netzwerkarbeit sehr oder außerordentlich zufrieden.
- 94 Prozent würden anderen Unternehmen die Teilnahme an einem Netzwerk aktiv weiterempfehlen.
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk bewertet die Mehrheit der Teilnehmer (83 Prozent) insgesamt als gut bis sehr gut.
- Der überwiegende Teil der befragten Unternehmen (83 Prozent) hat im Rahmen der Netzwerkarbeit bereits konkrete Effizienzmaßnahmen festgelegt.
- Knapp drei Viertel (74 Prozent) haben bereits mit der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen begonnen. Am häufigsten planen die Unternehmen Effizienzmaßnahmen in den Querschnittstechnologien Beleuchtung, Druckluft, Motoren und Antriebe sowie Pumpen.

Die Pressemeldung und weitere Informationen zu laufenden oder in Gründung befindlichen Energieeffizienz-Netzwerken finden Sie auf der [Homepage](#) der Netzwerke-Initiative. (MBe)

25. September 2017 in Düsseldorf

■ „Effiziente betriebliche Mobilität“: Workshop der Mittelstandsinitiative und IHK zu Düsseldorf

Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Alltags und treibt die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung voran. Der Verkehrszuwachs verursacht allerdings zunehmend ökonomische und ökologische Folgen: Staus auf der Straße, volle Züge, Lieferungen verspäten sich, die Emissionsbelastung in Städten steigt und Dieselfahrverbote drohen.

Mobilität muss daher effizienter und umweltfreundlicher gestaltet werden. In mittelständischen Betrieben verbergen sich hierfür noch große Verbesserungspotenziale, deren Ausschöpfung oftmals auch

betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

In ihren Workshops möchte die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz Ihnen Anregungen für die praktische Umsetzung alternativer Antriebe und die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagementsystems in Ihrem Unternehmen bieten. Darüber hinaus berichten erfahrene Referenten über die Möglichkeiten von Lastenrädern und die Chancen von City-Logistik für Ihr Unternehmen.

In der Begleitausstellung haben Sie die Möglichkeit, direkt mit interessanten Unternehmen in Kontakt zu treten.

Seien Sie dabei und stellen Sie Ihr Unternehmen bereits jetzt für die Mobilität von morgen auf! Das Programm, weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#). (JPV)

■ Wettbewerb: „mobil gewinnt“ – Jetzt noch teilnehmen!

Gewinner haben Aussicht auf BMVI-Förderung

Noch bis 15. Oktober können sich Betriebe im Rahmen eines Wettbewerbs um Fördermittel bewerben, um entsprechende Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität umzusetzen. Die bundesweite Initiative „mobil gewinnt“ wurde durch das Bundesumweltministerium (BMUB) und das Bundesverkehrsministerium (BMVI) gestartet. Ziel ist es, das betriebliche Mobilitätsmanagement in Deutschland zu stärken und damit einen Beitrag für ein modernes und nachhaltiges Verkehrssystem zu leisten. B.A.U.M. und der ACE wurden beauftragt, das Programm umzusetzen. Der Wettbewerb „mobil gewinnt“ richtet sich an privatwirtschaftliche und kommunale Unternehmen. Wettbewerbsbeiträge können in vier Kategorien eingereicht werden, die nach Beschäftigtenzahlen in Unternehmen sowie nach Kooperationen zwischen Unternehmen und Kommunen unterschieden werden. Die besten 25 Einreichungen werden im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 13. Dezember 2017 ausgezeichnet und mit 2000 € Aufwandsentschädigung honoriert – und können im nächsten Schritt eine Förderung durch das Bundesverkehrsministerium (BMVI) erhalten, um ihr Projektvorhaben umzusetzen. Die entsprechende Förderrichtlinie wird derzeit vom BMVI erarbeitet und soll voraussichtlich im Januar 2018 in Kraft treten. Die Teilnahme am Wettbewerb mobil gewinnt ist Voraussetzung, um in den Genuss dieser Fördermittel zu kommen.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter www.mobil-gewinnt.de. (pet)

Förderung auch ohne KfW-Kredit möglich

■ BMWi erweitert Abwärme-Förderprogramm

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme werden Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert. Das Programm richtet sich an Unternehmen jeder Größe sowie Freiberufler. Bisher erfolgte die Förderung ausschließlich in Form eines KfW-Kredits bis zu 25 Mio. Euro für den ein Tilgungszuschuss gewährt wurde. Ab dem 1. September 2017 haben Unternehmen nun die Wahl: Sie können entweder wie bisher einen KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss in Anspruch nehmen. Oder sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihrer Investitionsmaßnahme einen direkten Zuschuss von der KfW – ohne Inanspruchnahme eines KfW-Kredits. Die neue Programmrichtlinie finden sie [hier](#). Weitere Informationen stehen unter www.kfw.de/494 zur Verfügung. (MBe)

■ MIE organisiert Webinar zur Abwärmenutzung in Unternehmen

16. Oktober 2017

Vom Heizen bis zum Schmelzen: Produzierende Betriebe verbrauchen viel Energie – und erzeugen meist reichlich Abwärme, die oft ungenutzt abgeführt wird. Wie dieses Potenzial gewinnbringend und umweltschonend genutzt werden kann, wird das Webinar der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz am 16.10.2017 um 15 Uhr aufzeigen.

In dem ca. 45-minütigen Webinar wird zunächst Ralf Kratzmüller, bei der Firma KS Kolbenschmidt zuständig für Energiemanagement, Infrastruktur, Planung von einem Abwärmeprojekt berichten, welches die Energie-Scouts des Unternehmens umgesetzt haben. Anschließend wird Herr Prof. Dr. Reckzügel vom Kompetenzzentrum-Energie der Hochschule Osnabrück die verschiedenen Grundlagen und weiteren Möglichkeiten der Abwärmenutzung erläutern. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Informationen zur Teilnahme finden Sie in Kürze [hier](#). (JPV)

Verweis auf Praxisbeispiele und Publikationen

■ Neuer MIE-Leitfaden zur Abwärmenutzung in Unternehmen erhältlich

Vom Heizen bis zum Schmelzen: Produzierende und verarbeitende Unternehmen in Deutschland haben einen hohen Bedarf an Wärmeenergie. Dabei entstehen aber in den meisten Arbeitsprozessen große Mengen Abwärme, die häufig ungenutzt abgeführt werden müssen. Denn technische, wirtschaftliche und rechtliche Hürden schrecken Unternehmen häufig von einer weiteren Verwendung ab.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen allerdings verändert: Die verfügbaren Technologien wurden in Preis und Leistung optimiert, der Energiemarkt befindet sich in einem Wandel und die Energie-, Bau-, und Umweltgesetzgebung setzt energiewendebedingt einen neuen rechtlichen Rahmen.

Wie das Abwärmepotenzial, mit dem in Deutschland theoretisch mehrere Millionen Tonnen Stahl hergestellt oder ein Großteil der Privathaushalte beheizt werden könnte, gewinnbringend und umweltschonend genutzt werden kann, zeigt der neue Leitfaden der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Hierfür verweist er einerseits auf bestehende gute Praxisbeispiele und ausführliche Publikationen und zeigt andererseits wichtige Wegpunkte in der konkreten Planung und Umsetzung auf. Als Themenschwerpunkte werden die betriebsübergreifende Nutzung für Raumwärme, die Verstromung mit Hilfe von Organic Rankine Cycle-Turbinen sowie die abwärmegetriebene Kältebereitstellung beleuchtet. Zusätzlich wird erklärt, wie ein Contracting-Dienstleister bei der technischen und wirtschaftlichen Umsetzung unterstützen kann und was hierbei zu beachten ist.

Den Leitfaden finden Sie unter www.mittelstand-energiewende.de. (JPV)

■ Erdgas: Teilnahme für Unternehmen bei Demand Side Management verbessert

Merkblatt aktualisiert

Das 2016 eingeführte Regelenenergieprodukt zur Gaskrisenvorsorge ist aktualisiert worden. Die Bedingungen für die Teilnahme von Unternehmen am Demand Side Management sind vereinfacht worden. Zudem können Betriebe mit Nachfrageflexibilitäten auch im neuen Produkt Short Term Balancing Services anbieten. Das [DSM-Merkblatt](#) wurde aktualisiert.

Folgende Veränderungen des Regelenenergieproduktes zu Demand Side

Management wurden vorgenommen:

- Die bisherigen Regelennergieprodukte Long Term Options und DSM werden unter dem Begriff Long Term Options zusammengeführt und deren Ausschreibungskriterien vereinheitlicht.
- Der Ausschreibungszeitraum ist monatsweise für Januar bis März 2018.
- Der bisherige maximale Abrufzeitraum, in dem ein Unternehmen bei Angebotsabgabe die Abschaltleistung vorhalten muss, wird von potenziell 1 Monat auf 14 Tage je Monat begrenzt.
- Die Vorlaufzeit bis die Abschaltleistung von Unternehmen zur Verfügung gestellt sein muss, wird einheitlich auf drei Stunden gesetzt.
- Die Vergütung umfasst dann auch für DSM einen Leistungspreis für die Bereitstellung, neben dem bisherigen Arbeitspreis.
- Ein Pooling der Flexibilitäten von Unternehmen, Speichern und Importpunkten wird für Energielieferanten möglich.

Zusätzlich eingeführt wird zudem ein neues nicht-standardisiertes Produkt „Short Term Balancing Service“ in die MOL 4 eingeführt, welches kurzfristig und hoch flexibel zur Deckung kurzzeitiger lokaler Versorgungsengpässe bei Erdgas ausgeschrieben werden kann. Auch hier können Unternehmen (DSM) Regelennergie anbieten für die „nur“ ein Arbeitspreis gezahlt wird. Unternehmen sollten hier ihren Lieferanten über mögliche Potenziale informieren, wenn sie ein Gebot beabsichtigen. (tb)

■ Bundesrat beschließt Zusammenlegung von Gasmarktgebieten

Netzausbau weiter notwendig

Der Bundesrat hat am 7. Juli die Reform der Gasnetzzugangsverordnung beschlossen. Entgegen der Ausschussempfehlungen stimmte das Plenum der Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool in 2022 zu. Die Verordnung verpflichtet Fernleitungsnetzbetreiber zudem, Transportkunden auch an Nichtkopplungspunkten (Speicher, Kraftwerke, Industriekunden) untertägige Kapazitäten anzubieten. Damit soll die Akteursvielfalt im Flexibilitätsmarkt erhöht werden.

Der Beschluss zur Zusammenlegung der Marktgebiete war kurzfristig in den Verordnungsentwurf ([BR 419/17](#)) gelangt und ist vornehmlich politisch begründet. Die Bundesregierung argumentiert mit höherer Versorgungssicherheit und damit, dass es bei einer separaten Fusion eines der beiden Marktgebiete mit einem ausländischen Marktgebiet zu größeren regulatorischen Unterschieden in Deutschland kommen könn-

te. Dem entgegen stehen ein noch ungeklärtes Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie der ggf. notwendige Netzausbau zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zwischen beiden Marktgebieten. (tb)

■ **BMWi-Verordnung: Netzbetreiber unterstützen Tausch von Gasheizgeräten bei L-Gas-Umstellung**

Zuschüsse von 100 bis 500 Euro

Stellt sich bei der Umstellung von L- auf H-Gas bei Unternehmen heraus, dass Gasheizgeräte nicht mehr anpassbar sind, müssen diese getauscht werden. Mit der Verordnung zu Gasgerätekostenerstattung regelt das BMWi Zuschüsse für den Ersatz nicht anpassbarer Gasgeräte.

Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht nur dann, wenn die Installation des Neugerätes vorgenommen wird, nachdem der Netzbetreiber die Nichtanpassbarkeit festgestellt hat und bevor der technische Umstellungstermin erfolgt. Je nach Alter der Anlage liegen die Zuschüsse bei 100 bis 500 Euro. Relevant ist das Thema Marktraumumstellung für Unternehmen in den L-Gas-Gebieten im Norden und Westen Deutschlands. Die Netzbetreiber informieren Anschlussnutzer bzw. Kunden zwei Jahre im Voraus, wann die Umstellung auf H-Gas geplant ist. (tb)

■ **Bericht zu Erdgas- und Erdölförderung in Deutschland**

Reserven weiter rückläufig

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen hat seinen Bericht zur Öl- und Gasförderung in Deutschland veröffentlicht. Die Erdgasförderung hat in 2016 gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent auf 8,7 Mrd. m³ abgenommen, die Ölförderung blieb mit minus 2 Prozent stabil bei 2,4 Mio. t. Die Gas- und Ölreserven in Deutschlands sind weiter rückläufig. Das Arbeitsgasvolumen der deutschen Gasspeicher stieg leicht auf 24,2 Mrd. m³ an.

Deutschland deckt heute 2 Prozent seines Erdölverbrauchs aus heimischen Quellen, bei Erdgas liegt der Anteil noch bei 8 Prozent. Die Erdgasreserven (mit heutigen Techniken wahrscheinlich wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen) betragen 2016 nur noch 70 Mrd. m³, reichen also nur noch für rund acht Jahre. Allerdings werden auch wieder neue Reserven gemeldet, so dass die Erdgasförderung noch länger anhalten wird. Allerdings sind die Aktivitäten zur Erkundung nach Erdgas und Erdöl weiter rückläufig. Dagegen ist die Zahl der Explorationsbohrungen auch in 2016 wieder leicht angestiegen.

Bei den Untertage-Erdgasspeichern hat das Arbeitsgasvolumen um 0,1

Mrd. m³ auf 24,2 Mrd. m³ zugenommen. Nach gegenwärtigen Planungen soll das Arbeitsgasvolumen um weitere 3,5 Mrd. m³ ausgebaut werden. Neben vereinzelt Speicherschließungen kommen trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage im Speichergeschäft auch neue Kavernenspeicher dazu.

Der Bericht steht auf der Webseite des LBEG zum [Download](#) bereit. (tb)

■ Rohöl: Import-Rechnung 2017 für Deutschland steigt

Russland weiter wichtigster Lieferant

Im ersten Halbjahr 2017 ist die deutsche Rechnung für Import-Rohöl gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016 deutlich um 4 Mrd. Euro auf 15,6 Mrd. Euro angestiegen. Damals hatten die Preise mit rund 30 USD je Barrel ihre Tiefststände erreicht. Die Einfuhrmengen gingen um 1,5 % auf 43,8 Mio. Tonnen zurück.

Die wichtigsten von insgesamt 28 Lieferländern sind im ersten Halbjahr 2017 nach wie vor die Russische Föderation (16,5 Millionen Tonnen), Norwegen (5,0 Millionen Tonnen), Großbritannien (4,5 Millionen Tonnen), Kasachstan (4,3 Millionen Tonnen) und neu auf Rang 5 Libyen. Unter anderem deswegen kletterte der OPEC-Anteil an den deutschen Importen auf 22 Prozent ([BAFA](#)). (tb)

■ Verbot von Benzin- und Dieselaautos 2030: VDA-Studie zu Verlust von Wertschöpfung und Jobs

600.000 Arbeitsplätze gefährdet

Das ifo-Institut hat im Auftrag des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) untersucht, wie sich ein Verbot von Verbrennungsmotoren für PKW und Transporter ab 2030 auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze auswirkt. Die Forscher kommen zum Ergebnis, dass mehr als 600.000 Arbeitsplätze und 13 Prozent der Bruttowertschöpfung gefährdet wären. Die Politikempfehlung lautet, Klimapolitik technologie-neutral zu betreiben.

[Die ifo-Studie](#) hatte zum Ziel, die Auswirkungen eines Verbotes der Zulassung von Verbrennungsmotoren bei PKW und leichten Nutzfahrzeugen auf die deutsche Automobilindustrie zu untersuchen. Dabei standen Effekte auf Beschäftigung und Wertschöpfung im Vordergrund.

Folgende Kernergebnisse werden geliefert:

- Mehr als 600.000 heutige deutsche Industrie-Arbeitsplätze wären direkt oder indirekt betroffen, davon 130.000 bei KMU. Diese Beschäftigten arbeiten derzeit in Bereichen, die direkt und indirekt

an den Verbrennungsmotor gekoppelt sind. Überproportional betroffen wären kleinere und mittlere Zulieferbetriebe mit einem hohen Spezialisierungsgrad und geringen Diversifizierungsmöglichkeiten.

- Zum heutigen Stand wären ca. 13 Prozent (48 Mrd. Euro) der Bruttowertschöpfung der deutschen Industrie tangiert, die im Bereich Verbrennungsmotoren erwirtschaftet werden.
- Dieser Rückgang bei Wertschöpfung und Beschäftigung wäre der schlechteste Fall bei einem vollständigen Wegfall der Verbrennerproduktion (netto). Teilweise kompensiert würde dies durch Export, die Bedarfe bei LKW- und Busproduktion, Verwendung der Teile in Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie einem direkten Beschäftigungsaufbau im Bereich alternative Antriebe. Gerade dort verzeichnet die Studie bereits eine hohe Wachstumsdynamik, die allerdings stark auch von ausländischen Zulieferern bedient wird. Die Brutto-Effekte eines Verbrenner-Verbotes wurden jedoch nicht quantifiziert.
- Ein Verbot würde im Zeitraum 2030 - 2050 gegenüber dem Referenzszenario insgesamt ca. 32 % CO₂-Emissionen zusätzlich einsparen und die Fahrzeuge in 2050 noch 22 Mio. t CO₂ emittieren. Das Referenzszenario geht von einem Rückgang von 53 Prozent aus. Mit Verboten würden die Klimaziele erreicht, im Referenzszenario dagegen nicht.
- Die Zahl der Elektrofahrzeuge würde in 2030 sprunghaft um 3 Millionen Fahrzeuge p. a. ansteigen, da die prognostizierte Zahl von E-Fahrzeugen mit 250.000 vorher lediglich einem Anteil von 7,5 Prozent entsprechen würde.
- Der für die zusätzliche Zahl an Elektrofahrzeugen benötigte Strombedarf würde im Folgejahr des Zulassungsverbotes 1,1 % bzw. 6 TWh betragen und in 2050 53 TWh.
- Ladeinfrastruktur: Für eine ausreichende Versorgung der Fahrzeuge geht die Studie von 1,2 Mio. notwendigen Ladepunkten in 2030 aus.
- Das ifo-Institut konstatiert, dass ein Verbot nicht durch mangelnde Innovationsbemühungen der deutschen Automobilindustrie zu begründen ist und verweist auf den hohen Anteil an Patenten im Bereich Elektromobilität von 34 Prozent.
- Die Studie plädiert gegen ein Verbot und für eine technologie-neutrale Herangehensweise an die Klimapolitik im Verkehrsbereich. Statt Verboten stehen andere Optionen, wie etwa Steuern oder Fördermaßnahmen, zur Verfügung.

DIHK-Einschätzung:

Die Studie befasst sich in ihrer Abschätzung der Beschäftigungseffekte ausschließlich mit der Industrie. Die negativen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte etwa bei Tankstellen und anderen indirekt betroffenen Dienstleistungsbranchen werden hier nicht berücksichtigt. Insofern können die in der Studie bezifferten Auswirkungen als konservativ bewertet werden. Zudem wäre die Frage des externen Schocks in 2030 nochmals unter dem Aspekt zu bewerten, wenn die politische Ankündigung frühzeitig erfolgt statt ohne Vorwarnung. Der Schock ist aufgrund dessen in der Studie umso größer, als dass nach Referenzszenario der Anteil batterieelektrischer Fahrzeuge 2030 noch unter 10 Prozent liegt und reine Verbrenner noch einen Anteil von mehr als 70 Prozent aufweisen. Dieser Zulassungsmix erscheint zunehmend unrealistisch. Insgesamt kann sich der DIHK der Einschätzung der Studie anschließen, dass nur eine technologieoffene Herangehensweise an die Klimapolitik im Verkehrsbereich zu volkswirtschaftlich effizienten Ergebnissen führen kann und Brüche zu vermeiden sind. (tb)

■ Markthochlauf Elektrofahrzeuge: Hohe Steigerung bei niedriger Basis

Anteil am Gesamtabsatz weiter gering

Der Markthochlauf bei Elektrofahrzeugen kommt langsam in Schwung. Pkw mit alternativen Antriebsarten zeigten nach Zahlen des Kraftfahrtbundesamtes im ersten Halbjahr hohe Zuwachsraten. Mit 12.264 Plug-in-Hybriden (+100,3 %) und 10.189 Elektro-Pkw (+133,9 %) fielen die Steigerungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 eindeutig positiv aus. Der Anteil von Elektrofahrzeugen am Gesamtabsatz betrug jedoch nur 1,2 %.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zieht für die Umweltprämie - gemessen an den Förderzielen - eine negative Bilanz. Ein Jahr nach Einführung der Kaufprämie wurden erst 23.000 Anträge gestellt. Das Förderprogramm, das noch bis Mitte 2019 läuft, sollte den Kauf von insgesamt 300.000 reinen und Plug-in-Elektrofahrzeugen anschieben.

Erdgasfahrzeuge waren laut Kraftfahrtbundesamt im Gegensatz dazu im Vergleichszeitraum deutlich weniger gefragt (1.025/-41,0 %). Die CNG-Offensive von Gaswirtschaft und Autobauern hat hier noch keine Effekte gezeigt. (tb)

Beantragung erfolgt weiter bei der KfW

■ **Wärmemarkt: Förderprogramm Brennstoffzellen-Heizung auch für KMU**

Das BMWi hat sein Förderprogramm für die Beschaffung von Brennstoffzellenheizungen auf kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt. Diese können die Förderung für Anlagen in Nichtwohngebäuden beantragen (Neubau und Bestand). Die Förderung gibt es für stationäre Brennstoffzellen-Heizungen in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung.

Der Zuschuss für die Leistungsklasse der Brennstoffzelle setzt sich zusammen aus einem Festbetrag von 5.700 Euro und einem leistungsabhängigen Betrag von 450 Euro je angefangene 100 W elektrische Leistung. Bei einer Brennstoffzellen-Heizung mit einer Leistung von 5 kW elektrisch beträgt die Förderung also 28.200 Euro.

Die Beantragung erfolgt wie bislang über die KfW in dem Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle“. Weitere Informationen zu den Förderbedingungen und zum Antragsverfahren finden Sie unter www.kfw.de/433.

KMU sind für die KfW Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen zu KMU finden Sie im KfW-Merkblatt zur "KMU-Definition" unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads". (tb)

■ **BMWi-Förderprogramm Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0**

Zunächst Machbarkeitsstudien im Visier

Im Rahmen der Energieeffizienzstrategie Gebäude soll das "Schaufenster Erneuerbare Energien in Niedertemperatur-Wärmenetzen" den Aufbau von Wärmenetzen unterstützen, die geringe Vorlauftemperaturen aufweisen, hohe Anteile an erneuerbaren Energien und Abwärme integrieren, saisonale Speicher beinhalten und die Sektorkopplung unterstützen.

Gefördert werden zunächst Machbarkeitsstudien, anschließend auch die konkrete Realisierung mit 60 bzw. 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen, kommunale Betriebe sowie Konsortien und Contractoren, die Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags durchführen. Es besteht ein Kumulierungsverbot (etwa kommende Ausschreibung innovative KWK-Systeme) und es gilt

die de-minimis-Regel. (tb)

■ Förderprogramm für erneuerbare Wärme (MAP): Anträge ab 2018 vor Maßnahmenbeginn stellen

Sonstige Förderbedingungen bleiben gleich

Die Förderbedingungen für das Marktanreizprogramm für erneuerbare Wärme ändern sich. Ab 2018 ist der Antrag für die Förderung von Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Umsetzung der Maßnahme beim BAFA zu stellen.

Unter „der Umsetzung der Maßnahme“ ist der Vertragsschluss mit dem Installateur, dessen Beauftragung oder auch bereits der Abschluss eines Contractingvertrages zu verstehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen künftig in allen Fällen erst getroffen werden, wenn der Antrag gestellt ist, d. h., wenn der Antrag beim BAFA eingegangen ist. Planungsleistungen dürfen jedoch vor Antragstellung erbracht werden. An den sonstigen Förderbedingungen ändert sich nichts (www.bafa.de). (tb)

■ Förderung des Individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude gestartet

Verfahren und Fördersätze wie bei Energieberatung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert seit 1. Juli im Rahmen der Vor-Ort-Beratung erstellte gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne. Diese können anstelle des bisherigen Ergebnisberichtes der Energieberatung eingereicht werden. Das Verfahren und die Fördersätze bleiben gleich.

Auf der [Internetseite der Dena](#) stehen für Energieberater weitere detaillierte Informationen und Handreichungen zur Verfügung. (tb)

■ Neuer Schwung für EMAS?

Fitness-Check der Kommission abgeschlossen

Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2017 ihren Evaluationsbericht (Fitness-Check) zum Umweltmanagementsystem EMAS verabschiedet. Um die Potenziale von EMAS für Umwelt und Unternehmen und die Zahl der Registrierungen zu steigern, sollen die Vorteile für EMAS-registrierte Organisationen erhöht werden.

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Europäischen Gesetzgebung (REFIT) hat

die Europäische Kommission für die Verordnung zum Europäischen Umweltmanagementsystem EMAS einen Fitness-Check durchgeführt. Grundlage waren Studien und Umfragen, die in den letzten Jahren durchgeführt worden sind. Im Ergebnis bestätigt die Kommission die nützliche – wenn auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme begrenzte – Rolle von EMAS. Die Kommission sieht die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, sich hinter EMAS zu stellen mehr für die Verbreitung und Anerkennung von EMAS zu tun. Parallel erfolgte auch ein Fitness-Check des EU-Umweltzeichens (EU Ecolabel).

Die wesentlichen Ergebnisse des Fitness-Checks sind:

- EMAS dient nicht nur dem Erreichen von Umweltzielen, sondern hat auch das Potenzial wirtschaftspolitische Ziele zu unterstützen. Richtig angewendet, kann EMAS Innovationen fördern und zu echten Marktveränderungen beitragen.
- Die Zahl der EMAS-Registrierungen liegt aber deutlich unter den Erwartungen der Kommission. Die Zahl der EMAS-Registrierungen ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich hoch. Die meisten Registrierungen gibt es in Deutschland und Spanien. In einigen Mitgliedstaaten gibt es nur vereinzelte Registrierungen.
- Die Verbreitung von EMAS reicht nicht aus, um wesentliche Änderungen bei allgemeinen Produktions- und Verbrauchsmustern zu erzielen.
- Eine Teilnahme an EMAS wird aufgrund nicht ausreichender Sensibilisierung von Geschäftspartnern, Verbrauchern und Behörden nur begrenzt belohnt. Hindernisse für eine stärkere Nutzung von EMAS werden in einer mangelnden Integration von EMAS in der Politik gesehen. Es fehlt an Anreizen in Form von Befreiungen von regulatorischen Lasten. In vielen Mitgliedstaaten fehlen Werbeaktivitäten für EMAS. EMAS steht zudem im Wettbewerb zum weltweit anerkannten und (bezüglich Berichterstattung/Validierung) weniger anspruchsvollen Umweltmanagement nach ISO 14001.
- Ein weiterer Grund für die geringe Inanspruchnahme von EMAS wird in den Teilnahme Kriterien gesehen, die von der Industrie teils nur schwer einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für KMU.

Trotz der festgestellten Einschränkungen hinsichtlich Wirksamkeit und Zielerreichung wird EMAS von der Kommission weiterhin als relevanter Teil des EU-Politikrahmens für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch bewertet. Besonders herausgestellt wird, dass bei EMAS die Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus bzw. über einen längeren Zeitraum bewertet und verbessert werden. Untersuchungen zeigen, dass mit EMAS häufig eine höhere Steigerung der Umweltleistung erreicht wird als mit der ISO 14001. Allerdings seien mit der Überarbeitung der ISO 14001 im Jahr 2015 wesentliche, wenn

auch noch nicht alle Elemente von EMAS übernommen worden.

Die besonderen Anforderungen von EMAS an die Einhaltung umweltrechtlicher Vorhaben (legal compliance) sowie an die Berichterstattung ermöglichen den Behörden, die Umwelleistungen von EMAS-Organisationen in Form von Verwaltungserleichterungen anzuerkennen und qualifizieren EMAS als umweltpolitisches Instrument für eine bessere Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben. Als weitere Maßnahmen zur Unterstützung von EMAS stellt die Kommission das Aufgreifen national erfolgreicher Anreize, die Gewährleistung effizienter Berichterstattungschanäle von EMAS-Organisationen zu Behörden und die Entwicklung einer klaren EMAS-Kommunikationsstrategie zur Diskussion. Dies setze aber voraus, dass die Mitgliedstaaten sich deutlicher zu EMAS bekennen und mit Maßnahmen zur Förderung von EMAS zu einer stärkeren Verbreitung beitragen.

Die abschließende Bewertung der EU-Kommission zur Umsetzung der EMAS-Verordnung ([Link](#)) und eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Fitness-Checks ([Link](#)) sind auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Der DIHK erwartet, dass nun mit Abschluss des Fitness-Checks zeitnah die Übernahme der ISO 14001:2015 in den Anhang der EMAS-Verordnung erfolgt. (FI)

■ Studie zu Auswirkungen eines CO₂-Mindestpreises im Stromsektor

Sinkende EEG-Umlage kompensiert nur teilweise zusätzliche Belastung

Welche Auswirkungen hat die Einführung eines CO₂-Mindestpreises im Stromsektor zusätzlich zum Emissionshandel? Mit dieser Frage hat sich Energy Brainpool im Auftrag des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) auseinandergesetzt. Ergebnis: Die deutschen Emissionen würden schon bei einem Mindestpreis von 20 Euro je Tonne CO₂ sehr deutlich sinken. Gesamteuropäisch betrachtet wäre für den Klimaschutz aber wenig gewonnen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Bei einem Mindestpreis von 20 Euro je Tonne CO₂ sinken die Emissionen des Stromsektors bis 2020 um 110 Mio. Tonnen. Gesamteuropäisch betrachtet beträgt die Einsparung aufgrund der Wechselwirkung des Emissionshandels aber nur 39 Millionen Tonnen (35 Prozent).
- Damit das nationale Ziel von -40 Prozent Emissionen bis 2020 erreicht werden kann, müsste der Mindestpreis 40 Euro je Tonne betragen.

- Deutschland würde vom Stromexporteur zum Importeur (55 TWh).
- Die Markterlöse erneuerbarer Energien erhöhen sich deutlich, Wind an Land z. B. um 40 Prozent. Die EEG-Umlage sinkt entsprechend.
- Unter dem Strich ergibt sich 2020 bei 20 Euro/Tonne eine durchschnittliche Mehrbelastung der an der Börse gehandelten MWh von 8 Euro und eine Entlastung der EEG-Umlage von 5 Euro/MWh.
- Besonders belastet würden alle Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen können, da der Mehrbelastung des Strompreises keine oder nur eine geringe Entlastung der EEG-Umlage gegenüberstehen.

Eine Zusammenfassung der Studie finden Sie [hier](#), eine Berechnung der Auswirkung auf die EEG-Umlage des BEE finden Sie [hier](#). (Bo)

■ "Wirtschaft trifft Wissenschaft – Effizient und innovativ für den Klimaschutz"

Neue Broschüre der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz

Welchen Mehrwert kann eine Zusammenarbeit mit Studierenden beziehungsweise Hochschulen meinem Betrieb in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz bringen? Eine neue Publikation der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz zeigt die Chancen auf.

Auch ohne langjährige Berufserfahrung und mit begrenzten Mitteln lassen sich Dinge in Unternehmen gestalten und verändern – das verdeutlicht seit mehr als drei Jahren das Projekt "Energie-Scouts", in dem speziell geschulte Azubis ihre Ausbildungsbetriebe beim klugen Umgang mit Energie unterstützen.

Im Rahmen des Projektes "Effizienz.Innovatoren" sollen auch Studierende mit ihrem Fachwissen zur Planung und Umsetzung von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutzprojekten in Unternehmen beitragen.

Schließlich haben Universitäten und Fachhochschulen die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz in der Wirtschaft längst als breites Forschungsfeld entdeckt. Entsprechend groß sind die Potenziale für gemeinsame Projekte, von denen beide Seiten profitieren.

Kleinen und mittleren Betrieben fehlen für die Umsetzung einer Zusammenarbeit jedoch häufig die personellen und finanziellen Ressourcen. Eine Brücke will die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz mit dem Projekt "Effizienz.Innovatoren" schlagen, bei dem die Industrie- und Handelskammern in den Regionen passende Koope-

rationen initiieren.

Die Publikation "Wirtschaft trifft Wissenschaft – Effizient und innovativ für den Klimaschutz" bietet einen Überblick über die Möglichkeiten: Akteure und Kooperationsformate werden ebenso beschrieben wie potenzielle Themengebiete; eine Checkliste hilft bei der Ausschreibung von Abschlussarbeiten.

Und natürlich werden ausgewählte Beispiele und Ideen vorgestellt, die zum Nachmachen animieren. Die Palette reicht von der Entwicklung eines Handbuchs der nachhaltigen Beschaffung bis hin zur energetischen Betrachtung unterschiedlicher Automatisierungskonzepte im Anlagenbau.

Die Broschüre steht auf den Webseiten der Mittelstandsinitiative (www.mittelstand-energiewende.de) zum Download bereit. (ko)

Klimaneutralität aber nur mit höherem EE-Ziel

■ Studie: E-Autos bereits jetzt mit Klimavorteilen

Seit längerem tobt bereits die Debatte darüber, ob Elektromobilität aus Klimaschutzgründen derzeit vorteilhaft ist oder nicht. Das Öko-Institut kommt in einer Studie zu dem Ergebnis, dass E-Autos bereits einen Klimavorteil gegenüber vergleichbaren Autos mit konventionellem Antrieb haben. Zugleich fordert das Institut, die Ausbaupfade für die einzelnen erneuerbaren Technologien zu erhöhen, um auf den Zuwachs an E-Fahrzeugen zu reagieren.

Wichtige Aussagen der Studie:

- Die im EEG festgeschriebenen Ziele für den Anteil an erneuerbarem Strom (EE-Strom) am Bruttostromverbrauch erhöhen in Deutschland mittelfristig den Klimavorteil von Elektrofahrzeugen. Um eine Klimaneutralität der Elektromobilität zu erreichen, müsste aber das EE-Ausbauziel im Stromsektor angehoben werden (derzeit 80 Prozent bis 2050).
- Ohne eine Anpassung der EE-Ausschreibungsmenge kann der Korridor von 55 bis 60 Prozent EE-Strom bis 2035 verfehlt werden. Zudem müssten die zusätzlichen Strommengen fossil erzeugt werden, was die Klimabilanz der E-Fahrzeuge verschlechtert.
- Fahrstrom sollte weiterhin mit der vollen EEG-Umlage belastet werden, damit Elektromobilität auch zur Finanzierung beiträgt.
- Fossile Kraftstoffe sollten nach dem Verursacherprinzip stärker finanziell belastet werden, um so verschiedene Elemente der Elektromobilität fördern zu können.
- Bei höheren Anteilen an Elektrofahrzeugen gewinnt die Systemdienlichkeit, d. h. vor allem die Lastverschiebung beim Laden,

an Bedeutung. In Förderprogrammen und beim Infrastrukturaufbau sollte die Systemintegration daher bereits heute Berücksichtigung finden.

- Ein systemdienliches Laden der Elektrofahrzeuge kann einen zusätzlichen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten, dieser Effekt ist jedoch insgesamt begrenzt.

Sie finden die Studie [hier](#). (Bo, tb, FI)

■ **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht**

Umweltverfahrensrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung ist am 28. Juli im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten. Mit dem Gesetzesentwurf setzt die Bundesrepublik die UVP-Richtlinie um und passt zahlreiche Regelungen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes an.

Mit den nun veröffentlichten Regelungen wird das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst. Erweitert werden im UVPG nun bspw. Kriterien an die UVP-Vorprüfung, anhand derer Behörden beurteilen sollen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dafür wird nun eine 6-Wochen-Frist eingeführt, innerhalb derer die Behörde festlegen soll, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Auch die bei einer UVP zu prüfenden Schutzgüter werden erweitert: Zukünftig sollen auch Flächenschutz, Klimaschutz, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken betrachtet werden. Alle UVP-Berichte sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sollen zukünftig in ein zentrales Internetportal eingestellt werden.

Das Gesetz kann im [Bundesanzeiger](#) abgerufen werden. (HAD)

■ **WHG-Änderung in Anschluss an EuGH-Urteil**

Eignungsfeststellung angepasst

Die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) im § 63 WHG ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof angepasst und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Für harmonisierte Bauprodukte wird es demnach keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Diese Regelung tritt am 28. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) musste die Bundesre-

gierung ihre nationalen Regelungen zu Bauprodukten überarbeiten. An harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichen dürfen demnach keine zusätzlichen nationalstaatlichen Anforderungen gestellt werden. Die Bauregelliste B Teil 1 legte für LAU-Anlagen jedoch Klassen und Leistungsstufen fest.

Zukünftig soll die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen harmonisierter Bauprodukte nun im Rahmen der Baugenehmigung überprüft werden. Für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen kann dies weiterhin anhand von Verwendbarkeitsnachweisen, Bauartgenehmigung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geschehen. Bei harmonisierten Bauprodukten mit CE-Kennzeichen erfolgt dies über die Prüfung der Leistungserklärung gemäß EU-Bauproduktenverordnung.

Gegenstand des Gesetzes ist zudem die Schaffung eines neuen Genehmigungstatbestands für Behandlungsanlagen von Deponiesickerwasser (§ 60 Abs. 3 WHG), die unter die IE-RL fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden.

Auf den Gesetzestext kann im [Bundesanzeiger](#) zugegriffen werden. (HAD)

■ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AwSV löst Landes-VAwS vollumfänglich ab

Nach dem Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 stellten Unternehmen vermehrt die Frage, ob in bestimmten Fällen weitergehende Regelungen der Landesverordnungen bestehen bleiben könnten. Dies ist nach Rechtsauffassung des Bundesumweltministeriums nicht der Fall. Auch spezielle Regelungen (bspw. für Erdbecken in Schleswig-Holstein) der Landes-VAwS sind dann nicht mehr anwendbar.

Dies gilt allerdings nicht für bestehende Schutzgebietsverordnungen. Hier können Länder nach § 49 Absatz 5 AwSV weitergehende Regelungen (bspw. Verbot von Erdwärmesonden in Schutzzone III B) bestimmen. Außerdem können Behörden aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nach § 16 Absatz 1 AwSV weitergehende Anforderungen an Anlagen festlegen.

Im [DIHK-Merkblatt "Neue Anlagenverordnung: und jetzt?"](#) werden diese und weitere Fragen zur Einführung der AwSV beantwortet. (HAD)

Immissionsschutz

■ TA Lärm veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat die Änderung der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm veröffentlicht. In der neuen Gebietskategorie "Urbane Gebiete" soll die gewerbliche Gesamtbelastung durch anlagenbezogene Geräusche die Richtwerte von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Die Bundesregierung ist damit der Maßgabe des Bundesrates gefolgt, die nächtlichen Lärmrichtwerte in urbanen Gebieten nicht über die Werte in Mischgebieten zu erhöhen.

Die Änderungen haben unmittelbar Auswirkungen auf in Bebauungsplänen ausgewiesene urbane Gebiete, die mit der jüngsten Baurechtsnovelle eingeführt wurden.

Die TA Lärm wurde im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 8. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), die Baurechtsnovelle bereits am 12. Mai im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 25 veröffentlicht. (HAD)

■ Hochwasserschutzgesetz II verschärft Anforderungen in Risikogebieten

Hochwasserschutz

Das Hochwasserschutzgesetz II ist am 5. Juli im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die wesentlichen Inhalte – die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – werden am 5. Januar 2018 in Kraft treten. Neben Regelungen zur Beschleunigung von Hochwasserschutzanlagen erweitert das Gesetz auch die Anforderungen an Bauleitplanung und das Bauen in Überschwemmungs- (HQ100) und Risikogebieten (HQ200).

Das Hochwasserschutzgesetz II soll die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zukünftig beschleunigen. Dazu sollen beschleunigte Enteignungsverfahren im Zuge der Planfeststellung (§ 71 WHG) eingeführt, mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Rückhalteflächen (§ 77) erweitert und Vorkaufsrechte (§ 99a WHG) gewährt werden.

In Überschwemmungsgebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), ist die Ausweitung oder Ergänzung von Baugebieten weiterhin nur in Ausnahmefällen zulässig (§ 78). Neu ist, dass von diesen Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger erwartet werden dürfen. Außerdem sollen bei Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen nun nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Hochwasserschutz vermieden und eine hochwasserangepasste Bauwei-

se berücksichtigt werden. Auch das Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen ist hier zukünftig untersagt (§ 78a).

Gänzlich neu wurden Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten eingeführt (§ 78b). Dies sind von den Ländern auszuweisende Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in 200 Jahren zu erwarten ist (HQ 200) und die nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurden. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Bauleitplanung Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen. In Gebieten ohne Bebauungsplan sollen bauliche Anlagen zudem "in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist." Dabei sollen zudem Lage des Grundstücks und Schadenswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden.

Die Anforderung des hochwasserangepassten Bauens wurde in Bundestag und Bundesrat heftig diskutiert. Die ursprüngliche Pflicht zu dieser Bauweise in Risikogebieten ist nun zu einer Soll-Vorschrift abgewandelt worden, die Abweichungen oder Ausnahmen zulässt. Zudem ist sie nur noch in Gebieten ohne festgesetzten Bebauungsplan vorgesehen.

Sowohl in Überschwemmungs- als auch Risikogebieten ist das Errichten von Heizölverbraucheranlagen nur noch zulässig, wenn kein weniger wassergefährdender Energieträger zur Verfügung steht. In Überschwemmungsgebieten bedarf es dazu einer Ausnahmegenehmigung der Behörde, in Risikogebieten reicht eine Anzeige 6 Wochen vor Errichtung. Bestehende Anlagen müssen in Überschwemmungsgebieten bis zum 5. Januar 2023 und in Risikogebieten bis zum 5. Januar 2033 hochwassersicher nachgerüstet werden.

Zukünftig können Länder (wie bspw. in Sachsen bereits geschehen) Hochwasserentstehungsgebiete ausweisen, in denen bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können. Hier wird bspw. das Bauen von Straßen und baulichen Anlagen ab einer zuversiegelnden Gesamtfläche von 1.500 m² unter Genehmigungsvorbehalt der Behörde gestellt.

Das Änderungsgesetz kann im [Bundesanzeiger](#) eingesehen werden.
(HAD)

Inkrafttreten am 1. Januar 2019

■ Neues Verpackungsgesetz am 12. Juli 2017 veröffentlicht

Das neue Verpackungsgesetz wurde am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01.01.2019 in Kraft. Erst dann kann die neue Zentrale Stelle ihre zahlreichen und umfangreichen hoheitlichen Befugnisse ausüben. Die Errichtung der Stiftung Zentrales Wertstoffregister (§ 24) und bestimmte Übergangsvorschriften (§ 34) treten bereits ab dem 13.07.2019 in Kraft. (AR)

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 24. Juli 2017

■ POP-Abfall-Überwachungsverordnung trat am 1. August 2017 in Kraft

Damit wird das bestehende Moratorium zu Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle gesetzlich fortgeschrieben. (AR)

Stiftung ear veröffentlicht Hilfestellungen

■ Vorbereitung für ElektroG-II-Änderungen in 2018

Am 15. August 2018 tritt mit Artikel 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ ein neuer gesetzlicher Anwendungsbereich in Kraft. Konkret werden die bis dahin noch geltenden 10 Gerätekategorien dann in nur noch 6 Gerätekategorien mit einem offenen Anwendungsbereich überführt.

Die Stiftung elektro-altgeräte register (ear) hat dazu [auf ihrer Webseite](#) aktuell bereits erste umfangreiche Vorabinformationen zur Verfügung gestellt.

Für Hersteller und Bevollmächtigte gilt:

- Ab 15.08.2018 gilt der offene Anwendungsbereich wodurch z. B. Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden können.
- Ab 01.05.2018 können Registrierungen in den neuen Gerätearten beantragt werden. Die Garantieparameter für 2018 gelten für das gesamte Kalenderjahr.
- Bestehende Registrierungen werden automatisch in die neue Geräteart überführt, folglich müssen Sie Ihre Registrierungen prü-

fen und Änderungsbedarf anzeigen.

- Die monatlichen Ist-Inputmitteilungen sind ab September bzw. November 2018 in den neuen Gerätearten abzugeben.
- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen abzugeben.
- Für Vertreiber (Handel) gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.
- Für entsorgungspflichtige Besitzer gilt: Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.

Mit [dieser Webanwendung](#) können Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) mit Marke(n) und Geräteart(en) erfasst und die Überführung dieser in die ab 15.08.2018 geltenden neuen Gerätearten simuliert werden.

Zusätzlich werden die wichtigsten Termine im Überblick dargestellt.
(AR)

■ **Neue IHK-Sachverständigenverzeichnisses für Gewerbeabfallentsorgung**

Prüfung der Getrenntsammlungsquote

Nach § 4 Abs. 5 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung hat zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen. Zugelassene Sachverständige sind nach Abs. 6 Ziffer 3 auch die IHK-Sachverständigen.

Hier noch einmal der Link zum IHK-Sachverständigenverzeichnis: www.svv.ihk.de. Unter dem Stichwort Gewerbeabfall erscheinen die bestehenden IHK-SV für Verpackungen, Altfahrzeuge und ElektroG, die alle auch als IHK-Gewerbeabfall-Sachverständige tätig sein können. (AR)

Service

■ Merkblatt zu 42. BImSchV: Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Wichtigste Pflichten zusammengefasst

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) trat am 20. August in Kraft. Damit werden Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung der über 30.000 Anlagen in Deutschland erstmals umfassend rechtlich festgelegt. Ein [DIHK-Merkblatt](#) fasst die wichtigsten Pflichten für Anlagenbetreiber zusammen.

Verdunstungskühlanlagen werden vielfach als offene Rückkühlwerke bei Kälte-, Klima- oder Energieerzeugungsanlagen eingesetzt. Sie werden deshalb nicht nur in der Industrie und Energiewirtschaft, sondern auch im Handel, in der Gastronomie sowie an Hotel- oder Bürogebäuden genutzt. Daneben regelt die Verordnung auch den Betrieb von Kühltürmen mit mehr als 200 MW und Nassabscheidern, die in der Industrie zur Abluftreinigung eingesetzt werden. (HAD)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Jakob Flechtner (Fi), Mark Becker (MBe), Till Bullmann (tb), Julian Schorpp (JSch), Hauke Dierks (HAD), Lina Matulovic (LM), Dr. Armin Rockholz (AR), Stefan Kohlwes (ko), Dr. Michael Liecke (Liecke), Jan-Peter Vasiliadis (JPV), Christoph Petri (pet).